

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

49. Jahrg.

Abonnementpreis: Vierteljährlich 65 Pfennig, monatlich 22 Pfennig, ausschl. Postbestellgebühr. Erscheinungstage des Korr.: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 14. März 1911.

Anzeigenpreis: Arbeitsmarkt-, Versammlungs-, Vergütungsinserte usw. 15 Pfennig die Zeile; Käufe, Verkäufe und Empfehlungen aller Art 50 Pfennig die Zeile. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 30.

Verband der Deutschen Buchdrucker.

Die siebente (Ordentliche) Generalversammlung des Verbandes findet am 15. Mai und folgende Tage in Hannover im Etablissement „Parkhaus“, Nienburger Straße 17, statt.

Tagesordnung:

- I. Bericht des Vorstandes und Genehmigung des Rechenschaftsberichts.
- II. Besprechung über die allgemeine und tarifliche Lage.
- III. Stellungnahme zu den Anträgen auf ein größeres Mitbestimmungsrecht der Mitglieder bei Abschluß des Tarifs.
- IV. Beratung der Abänderungsanträge zum Statut.
- V. Besprechung über unsere internationalen Beziehungen.
- VI. Festsetzung der Vertretung auf den Gewerkschaftskongressen.
- VII. Stellungnahme zu den Anträgen, den „Korrespondent“ betreffend, und Wahl der Redakteure.
- VIII. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- IX. Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- X. Festsetzung der Tagegelder für die Delegierten.
- XI. Bestimmung über den Ort der nächsten Generalversammlung.
- XII. Beschlußfassung über weitere Anträge und Beschwerden.

Gleichzeitig werden die verehrlichen Gauvorstände ersucht, die Wahl der Delegierten zur siebenten (Ordentlichen) Generalversammlung des Verbandes in der Woche vom 2. bis 8. April auf Grund des § 24 des Statuts zu veranlassen.

Zu wählen haben die Gawe folgende Delegierte:

Bayern	10	Hamburg-Altona	5	Oberrhein	3	An der Saale	6
Berlin	22	Hannover	5	Ober	4	Schlesien	5
Dresden	4	Leipzig	11	Osterrhein-Spüringen	4	Schleswig-Holstein	2
Elfaß-Lothringen	2	Mecklenburg-Lübeck	1	Ostpreußen	1	Westpreußen	1
Erzgebirge-Bohland	3	Mittelrhein	6	Posen	1	Württemberg	6
Frankfurt-Oeffen	5	Nordwest	2	Rheinland-Westfalen	14	Zusammen: 123	

Die Wahl der Delegierten hat mittels Stimmzettels und durch Urabstimmung zu geschehen, wobei absolute Majorität entscheidet, eventuell findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Die Namen der Delegierten ersuchen wir, uns sofort nach Feststellung des Resultats, spätestens jedoch bis 25. April, mitteilen zu wollen.

Berlin, den 10. März 1911.

Der Verbandsvorstand.

Anträge zur siebenten (Ordentlichen) Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker.

I. Bericht des Vorstandes und Genehmigung des Rechenschaftsberichts.

Anträge liegen hierzu nicht vor.

II. Besprechung über die allgemeine und tarifliche Lage.

III. Stellungnahme zu den Anträgen auf ein größeres Mitbestimmungsrecht der Mitglieder bei Abschluß des Tarifs.

Hierzu wird beantragt:

Über Annahme oder Ablehnung der zwischen Gehilfen- und Prinzipalvertretern getroffenen Tarifvereinbarungen entscheidet die Generalversammlung. Wiesfeld.

Das Ergebnis der diesjährigen Tarifverhandlungen ist vor dem endgültigen Abschluß des neuen Vertrags einer außerordentlichen Generalversammlung vorzulegen. Diese entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Verhandlungsergebnisses. Heidelberg.

Dem § 26 ist folgende Fassung zu geben: „Nach der jedesmaligen Revision des Tarifs ist das Ergebnis der Beratungen des Tarifausschusses einer außerordentlichen Generalversammlung zu unterbreiten. Diese hat an dem Orte stattzufinden, wo der Tarifausschub tagt“. In besonders dringenden Fällen usw. Hamburg-Altona.

§ 27, neuer Absatz: Die Abänderung oder der Neuabschluß von Tarif- oder solchen andern Verträgen mit der Prinzipalität, welche für die Organisation von einschneidender Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung einer zu diesem Zweck einzuberufenden Generalversammlung, um für die Mitglieder rechtsverbindlich zu sein. Berlin. Hannover.

IV. Beratung der Abänderungsanträge zum Statut.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

Zu § 2, Absatz I wird beantragt: Die in Zeile 9 enthaltene Bestimmung über zu entrichtendes Einschreibegeld ist zu streichen. Dresden.

Im Absatz 2 ist der Schluß: „Es bleibt den Bezirksvereinen überlassen“ usw. wie folgt abzuändern: „Die Bezirksvorstände sind verpflichtet, das betreffende Wieder- aufnahmegesuch im Verbandsorgane zu veröffentlichen.“ Solingen.

Abatz 2: Mitglieder, welche sich als Buchdrucker selbstständig machen, hören auf, Mitglieder des Verbandes zu sein. Für dieselben gelten jedoch die gleichen Bestimmungen wie für die vom Beruf Abgegangenen, wenn sie wieder Gehilfen werden, sofern sie sich während ihrer Prinzipalschaft gegen das Verbandsprinzip nicht vergangen haben. Mühlhausen i. Eif.

Abatz 3: Die Worte „um sich selbständig zu machen“ sind zu streichen. Braunschweig.

Streichung der sechs- und achtwöchigen Karenz bei Mitgliedern, welche vom Beruf abgegangen sind und wieder zu demselben zurückkehren. Breslau.

Im Absatz 3 hinter „zu leisten“ einzuschalten: Vom Beruf abgegangene, aber Beiträge entrichtende Mitglieder treten bei Rückkehr zum Berufe wieder in ihre früher erworbenen Rechte. Heidelberg. Kattowig.

Hinter Absatz 3 als neuer Absatz einzuschalten: „Mitglieder, die im Berufe selbständig werden und sich der Prinzipalsorganisation anschließen, müssen aus dem Verband ausscheiden. Geben sie ihre Selbstständigkeit auf und werden wieder Gehilfen, so treten sie in ihre früheren Rechte wieder ein, wenn sie sich sofort melden und beim Ausscheiden keine Reste gehabt haben.“ Flensburg. Schleswig.

Mitglieder, die im Berufe selbständig werden und sich einer Prinzipalsorganisation anschließen, sowie Mitglieder, die als Vertreter eines Prinzipals irgendwelches Amt in einer Prinzipalsorganisation annehmen, müssen aus dem Verband ausscheiden. Geben sie ihre Selbstständigkeit auf, so können sie auf ihren Antrag eventuell auf Beschluß des Gauvorstandes wieder in ihre früheren Rechte eintreten. Neumünster.

Mit der Selbstständigmachung von Mitgliedern als Prinzipale erlischt deren Mitgliedschaft. Bei einem eventuellen Wiedereintritt in den Gehilfenstand und nach erfolgter Wiederaufnahme in den Verband tritt das be-

treffende Mitglied in seine alten Rechte ein, wenn: a) die Tätigkeit als Prinzipal den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigt, b) eine 20wöchige Karenzzeit zurückgelegt ist. Diese Bestimmung ist ohne rückwirkende Kraft. Heidelberg.

Im Absatz 4 sind die Worte „in streitigen Fällen“ zu streichen. Freiburg i. Br.

Zu § 3, Absatz 3 soll lauten: Jede Arbeitslosigkeit ist nachzuweisen. Freiburg i. Br.

Neuer Absatz: Die Gau-, Bezirks- und größeren Ortsvereine sind mit Zustimmung des Verbandsvorstandes berechtigt, zur Unterstützung anderer Gewerkschaften bei Aussperrungen und Streiks oder zu sonstigen allgemeinen gewerkschaftlichen Zwecken Beiträge zu erheben. Braunschweig.

Abatz 4: In den Mitgliederversammlungen beschlossene Entschlüsse sind von allen Mitgliedern zu leisten. Siegen i. W.

Zu § 5, Absatz a: Hinter „Gauvorstandes“ ist einzuschalten: „Bezirksvorstandes“. Mainz.

Zu § 6, hinter „Gauvorstandes“ ist einzuschalten: „Bezirksvorstandes“. Mainz.

§ 8 soll folgende Fassung erhalten: Eine Reiseunterstützung kann an Mitglieder, welche mindestens 6, 13 bzw. 75, 150 oder 750 Wochenbeiträge geleistet haben, gewährt werden. Braunschweig.

§ 10 erhält folgende Fassung: Ob und in welcher Höhe und Dauer eine jede der aufgeführten Unterstützungen sowie die Unterstützung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit gewährt werden kann, entscheidet der Bezirksvorstand. Refus gegen dessen Beschlüsse ist an den Gauvorstand zu erheben; derselbe entscheidet endgültig. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit steht dem Verbandsvorstande die endgültige Entschcheidung zu. Mainz.

Dem § 11 ist folgender neuer Absatz anzuschließen: Sparten dürfen keinerlei Unterstützungen an ihre Mitglieder zahlen. Hamburg-Altona.

Zu § 13 als dritter Absatz: Dem Verbandsvorstand ist ein Sekretär mit beratender Stimme anzugliedern. Bei der Wahl des Verbandsvorstandes sind die einzelnen Sparten zu berücksichtigen. Berlin.

Zu § 13 als Absatz 3 einzuschalten: Bei der Verbandsleitung ist ein Sekretär anzustellen, damit der zweite Vorsitzende des Verbandes entlastet wird zugunsten einer intensiveren Agitation. **Hamburg-Alttona.**

Zugunsten einer intensiveren Agitation soll der Vorstand eventuell durch eine Hilfskraft verstärkt werden. **Beuthen i. O.-S.**

Zu § 14, Absatz 7: Die Generalversammlung solle beschließen: Der Vorstand wird beauftragt, zur Förderung der äußeren und inneren Agitation und der Kenntnis der Aufgaben des Verbandes in entsprechender Weise eine Broschüre herauszugeben, welche kurz gefasst Gründung, Geschichte, Zweck und Ziele des Verbandes behandelt. Diese Broschüre ist besonders an die jeweils zu Ostern oder Michaelis Auslernenden bzw. Eintretenden zu verteilen. **Schwerin i. M.**

Zu § 16. Neuer Absatz: Die Zentralkommissionen der einzelnen Sparten sind berechtigt, auf den Gauvorsteherkonferenzen durch je ein Mitglied mit beratender Stimme vertreten zu sein. **Berlin.**

Absatz 3 und 4 streichen. An deren Stelle ist zu setzen: Zur Unterfertigung des Vorstandes in wichtigen Fragen sind sämtliche Gauvorstände hinzuzuziehen.

Bei Abstimmungen der Gauvorstände haben die Gauen bis zu 1000 Mitgliedern eine Stimme, bis zu 2000 Mitgliedern zwei Stimmen, bis zu 3000 Mitgliedern drei Stimmen und so fort bis zu 1000 weiteren Mitgliedern eine weitere Stimme. Weniger als 500 überschüssige Mitglieder werden nicht gezählt. Maßgebend für die Berechnung der Stimmzahl ist die zuletzt veröffentlichte Bewegungsstatistik.

Alljährlich hat eine Gauvorsteherkonferenz stattzufinden. Die Gauvorstände sind berechtigt, hierzu für je zwei volle Stimmen einen Vertreter zu entsenden.

Auf Antrag von mindestens drei Gauvorständen, die über mindestens ein Fünftel aller Stimmen verfügen müssen, ist eine solche Konferenz einzuberufen. **Berlin.**

Die Generalversammlung möge die Schaffung einer Beschwerde- und zugleich Prekominmission innerhalb des Verbandes beschließen. **Karlsruhe.**

Zu § 17. Die Generalversammlung wolle eine Neu-einteilung der Gauen vornehmen und eine Ausgleichung mit den Kreisämtern und Arbeitsnachweiser herbeiführen. Es ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß Dresden im Kreise VII Kreisvorort wird. **Dresden.**

Dem § 18, Absatz 1, anzuhängen: „doch sind die Sparten dabei zu berücksichtigen.“ **Berlin.**

Die Generalversammlung wolle beschließen: Sämtliche Gauvorsteher sind auf Kosten der Verbandskasse anzustellen. **Erfurt.**

Die Generalversammlung wolle beschließen: Alle Gauvorsteher sind anzustellen. Die Kosten hierfür trägt die Verbandskasse. Die Wahlen der Gauvorsteher erfolgen durch die Mitglieder nach den in den einzelnen Gauen bestehenden Vorschriften. **Danau.**

Absatz 3 soll folgendermaßen gefügt werden: Jeder einzelne Gau muß das Statut des Verbandes ausdrücklich als für den Gau verbindlich anerkennen. **Freiburg i. Br.**

§ 23, Absatz 1, soll folgende Bestimmung beigefügt werden: Ferner ist im Jahr einer Tarifrevision vor Stattfinden derselben eine Generalversammlung einzuberufen. **Düsseldorf, Halle a. S.**

Dieser Absatz wird so fassen: Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt. **Berlin. Bonn. Hannover.**

Absatz 2, Zeile 8 soll es heißen: Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Weise, daß Gauen bis zu 600 Mitgliedern einen Delegierten, solche bis zu 1200 Mitgliedern zwei Delegierte und so fort bis zu 600 weiteren Mitgliedern einen weiteren Delegierten wählen. Weniger als 300 überschüssige Mitglieder usw. **Kaiserslautern.**

Neuer Absatz: Die Zentralkommissionen der einzelnen Sparten haben die Berechtigung, durch je eines ihrer Mitglieder auf der Generalversammlung vertreten zu sein. **Berlin.**

Zu § 31. Die zwei letzten Zeilen sollen lauten: „... druckfertig zu machen und sämtlichen Mitgliedern unentgeltlich zuzuführen.“ **Freiburg i. Br.**

Zu § 33. Das Vermögen des Verbandes ist möglichst genossenschaftlich anzulegen. **Jena.**

Der Vorstand wird ersucht, bei Anlage von Verbandsgebäuden auch solche Institutionen zu berücksichtigen, die, wie die Einrichtungen des Zentralverbandes und der Großverkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, in ihrer Wirksamkeit für die Arbeiterchaft von hoher volkswirtschaftlicher und sozialer Bedeutung sind. **Münsterberg.**

Das Verbandsvermögen soll statt in Staatspapieren oder kapitalistischen Werten nach Möglichkeit in genossenschaftlichen Betrieben angelegt werden — selbstverständlich unter Wahrung der Aktionsfähigkeit der Gewerkschaft. In erster Linie sind die dem Zentralverband und der Großverkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine angeschlossenen Genossenschaften zu berücksichtigen. Die Generalversammlung empfiehlt auch den Gauen, Bezirks- und Ortsvereinen die genossenschaftliche Anlage ihrer Gebäude. **Leipzig. Kottbus. Naumburg a. S.**

Die Anlegung von Kapitalien und verfügbaren Geldern hat in mindersicheren Papieren und ersten Hypotheken zu erfolgen. In Hypotheken sind mindestens 15 Proz., jedoch nicht mehr als 25 Proz. des Verbandsvermögens, anzulegen. Bei der Vergebung von Hypothekengeldern sind in erster Linie die dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine angeschlossenen Konsumgenossenschaften sowie die Arbeiterbaugenossenschaften zu berücksichtigen. Für verschuldete Verluste bei Anlegung

und Aufbewahrung der Vermögensbestände ist dem Verband gegenüber der Vorstand verantwortlich. **Berlin.**

Über die Erhöhung der Unterstützungen

im Allgemeinen sind folgende Anträge eingegangen:

Abnahme aller Anträge auf Erhöhung der Unterstützungen eventuell anderweitige Regelung der Raten und der Höhe der Unterstützungen. **Verbandsvorstand.**

Alle Anträge auf Erhöhung der Unterstützungen, deren Verwirklichung ohne Beitragserhöhung nicht möglich ist, sind abzulehnen. **Bielefeld.**

Sämtliche Anträge auf Einführung von neuen Unterstützungsarten sind abzulehnen. **Gotha. Düsseldorf.**

Alle auf Erhöhung der bisherigen Unterstützungen gestellten Anträge — mit Ausnahme der auf Erhöhung der Invalidenunterstützung abzielenden — sind abzulehnen. **Zweck Erhöhung der Invalidenunterstützung kann der Verbandsbeitrag erhöht werden. Eßlingen.**

In Anbetracht der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse sind die Unterstützungen zu a, b, c, d und e der „Beschlüsse“ um 15 Proz. zu erhöhen. **Karlsruhe.**

Die Generalversammlung möge eine den Verhältnissen entsprechende Erhöhung sämtlicher Unterstützungen beschließen bei eventueller Erhöhung der Beiträge. **Reife.**

Eine Erhöhung in sämtlichen Unterstützungsarten möge Platz greifen, soweit dieselbe im Rahmen einer Beitragserhöhung von 10 Pf. pro Woche durchzuführen ist. **Wien. Gagnau.**

Die Generalversammlung wird ersucht, die in den „Beschlüssen des Vorstandes“ unter a) § 5 Absatz 2, b) § 8 Absatz 1 und d) § 1 Absatz 2 für den Neubeginn der Reise, Orts- und Krankenunterstützung festgesetzten Fristen von 6 bzw. 10 bzw. 13 Wochen einheitlich zu normieren. **Schwerin i. M.**

Zu § 1. Die Ortsunterstützung wird in allen Stufen um 50 Pf. pro Tag erhöht. Dafür werden die Gauzuschüsse zur Arbeitslosenunterstützung aufgehoben und vom Gaubeitrag 10 Pf. pro Woche auf den Verbandsbeitrag übernommen. Eine Wiedereinführung von Gau- bzw. Ortszuschüssen ist unter keinen Umständen statthaft. **Münsterberg. Glogau. Grünberg. Neusalz. Sagan. Sprottau. Gubrau. Dortmund. Mainz. Oldenburg i. Gr. Krefeld. Hannover.**

Die Generalversammlung möge einen Beschluß herbeiführen, wonach sämtliche Zuschußklassen beseitigt werden. **Barmen.**

Die Zuschußklassen in den Gauen, Bezirks- und Ortsvereinen sind aufzuheben und aus der Verbandskasse erhöhte Unterstützungen zu gewähren unter Erhöhung des Beitrags zur Verbandskasse. **Iphoe.**

Das Zuschußwesen der Gauen ist aufzuheben; dafür sind die Unterstützungen aus der Verbandskasse entsprechend zu erhöhen und ein diesbezüglicher Ausgleich zwischen Verbands- und Gaubeitrag herzustellen. **Zwickau. Blantensee. Düsseldorf. Elmshorn. Freiburg i. Br. Wochum. Kassel. Flensburg. Meß. Osnabrück. Walenburg i. Sch. Kottbus.**

Die Gauzuschüsse zur Arbeitslosenunterstützung sind aufzuheben und dafür die Unterstützungen bei b) Ortsunterstützung um je 50 Pf. zu erhöhen. Der bisher für den Gauzuschuß in die Gaue gezahlte Beitrag ist an die Verbandskasse abzuführen. **Schleswig. Kiel. Neumünster. Frankfurt a. M.**

Wie vordem mit dem Zusatz: „Die in den Gauen zwecks Zahlung des Gauzuschusses angesammelten Gelder sind an die Verbandskasse abzuführen.“ **Reife.**

Sämtliche Zuschüsse zur Arbeitslosenunterstützung sind abzuschaffen. Soweit einzelne Gauen höhere Zuschüsse als 50 Pf. pro Tag haben, ist es diesen gestattet, den Mehrbetrag als Zuschuß weiterzugeben. Erhöhungen der dann noch bestehenden Zuschüsse und Neueinführung von solchen ist nicht gestattet. **Hamburg-Alttona.**

Unter Berücksichtigung der veränderten Lebenshaltung soll eine entsprechende Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung stattfinden. **Bittau.**

(Siehe auch die bei den verschiedenen Unterstützungsarten gestellten Anträge auf Erhöhung der Unterstützungen.)

Ferner wird gewünscht, daß die „Beschlüsse des Vorstandes über die zu gewährenden Unterstützungen“ folgendermaßen umgeändert werden, und zwar:

a) Reiseunterstützung.

Beim § 1, Absatz 2, ist hinter den Worten „ebenfalls 280 Tage“ noch anzufügen: „Ferner erhalten Mitglieder bei 150 geleisteten Beiträgen 140 Tage à 1,75 Mk. und 140 Tage à 1,50 Mk., bei 500 Beiträgen 210 Tage à 1,75 Mk. und 70 Tage à 1,50 Mk., bei 750 Beiträgen 280 Tage à 1,75 Mk.“ **Braunschweig.**

§ 9, Absatz 1. Hinter dem Worte „erkundigen“ (Zeile 4) soll eingeschaltet werden: „Unterläßt er dieses, so können ihm auf die Dauer von 13 Wochen sämtliche Rechte entzogen werden.“ **Weim Arbeitsantritt usw. Münsterberg.**

Zu § 11. Absatz 1 unter b) („wer seine Arbeitslosigkeit in grober Weise selbst verschuldet“) ist zu streichen und dafür zu setzen: b) ist die Arbeitslosigkeit hervorgerufen durch geschäftszeitliche Kündigung wegen wiederholten unwilligen Fernbleibens von der Arbeit, so kann auf Beschluß des Gauverbandes, nach vorheriger Anhörung des betreffenden Kollegen durch den Ortsvorstand

und auf Antrag des letzteren, eine Ordnungsstrafe verhängt werden, die jedoch den Unterstützungsanspruch für die Dauer der jeweiligen Kündigungszeit nicht übersteigen darf. **Flensburg.**

b) Ortsunterstützung.

Zu § 1, Absatz 2: Die Karenz von 500 Wochen ist auf 400, die von 750 Wochen auf 70 herabzusetzen. **Upenrade.**

Absatz 2 soll lauten: Diese Ortsunterstützung beträgt pro Tag: Bei 65 Beiträgen 1,50 Mk. bis zu 10 Wochen = 70 Tage „ 150 „ 1,75 „ „ 10 „ = 70 „ „ 240 „ 1,75 „ „ 20 „ = 140 „ „ 500 „ usw. wie bisher. **Krefeld.**

Bei 75 Beiträgen 1,50 Mk. bis zu 10 Wochen = 70 Tage „ 150 „ 1,75 „ „ 20 „ = 140 „ „ 300 „ 1,75 „ „ 30 „ = 210 „ „ 600 „ 1,75 „ „ 40 „ = 280 „ **Sofensalga.**

In demselben Absatz Zeile 2 statt 1,50 Mk. zu setzen 2 Mk.; in Zeile 3, 4, 5 statt 1,75 Mk. zu setzen 2,25 Mk. **Hamburg-Alttona. Stettin.**

Zu § 2. Die Unterfertigung wird von 2 Mk. auf 3 Mk. pro Tag erhöht. **Mühlhausen i. Eis. Stettin.**

In Absatz 1, Zeile 6, soll es heißen: „... ist, je beträgt die Unterfertigung für jedes an den Ort gebundene Mitglied unter Berücksichtigung der Steuerzeit pro Tag das ortsübliche Minimum usw.“ **Düsseldorf.**

Neuer Absatz: Dem zur Ortsunterstützung bezugsberechtigten Mitgliedern ist diese Unterfertigung auch während der Dauer einer militärischen Übung zu gewähren. **Eberfeld. Straßfurt.**

Mitglieder, die zur Reserve- oder Landwehrübung eingezogen werden, erhalten nach 52 wöchentlicher Beitragsleistung pro Übungstag 1 Mk. Unterfertigung. **Breslau.**

Den zu einer militärischen Friedensübung eingezogenen Mitgliedern soll die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung für die Dauer der Übung gewährt werden. **Kassel.**

Zu § 3, Absatz 1: Aussetzen darf in Zukunft nicht mehr stattfinden. **Osnabrück.**

Absatz 1: Aussetzen betreffend, ist zu streichen. **Bosen.**

Absatz 1. Der Absatz soll lauten: Mitglieder, welche aussetzen, erhalten keine Ortsunterstützung. **Halle a. S. Münsterberg.**

Der vom Vorstand gefasste und von den Gauvorstehern sanktionierte Beschluß, daß bei einem wechselseitigen Aussetzen keine Arbeitslosenunterstützung mehr gezahlt werden soll, ist aufzuheben und der alte Status quo wieder herzustellen. **Berlin.**

Zu § 4 Absatz 1: „Wer unterstügt wird, darf seinen Wohnort ohne Zustimmung des Gauverbandes nicht wechseln“ usw.) ist zu streichen. **Flensburg.**

In § 5, Absatz 1, ist die erste, zweite und dritte Zeile bis zum Worte „hat“ zu streichen und in der jetzigen Zeile 5 vor dem Worte „für“ das Wort „hat“ einzufügen. **Hamburg-Alttona.**

Absatz 1, zweite Zeile, ist hinter dem Worte „Wohnorte“ einzuschalten: „ohne triftige Gründe.“ **Bremen. Bosen.**

§ 8, Absatz 1, Zeile 6, soll lauten: „... Arbeitslose Wochen, zwischen denen nicht eine ununterbrochene Leistung von sechs Wochenbeiträgen (bisher zehn) liegt, werden hinsichtlich der Unterstützungszeit zusammenzurechnen.“ **Hirschberg.**

Zeile 6 hinter „Können“ anzufügen: „diese 26 Beiträge brauchen nicht hintereinander zu liegen.“ Außerdem in gleichen Paragraphen bei Absatz 1, Zeile 8, statt „zehn Wochenbeiträgen“ zu setzen „acht Wochenbeiträgen.“ **Hamburg-Alttona.**

Im Absatz 2 ist der letzte Satz zu streichen. **Bosen.**

Zu § 9. In Zeile 1 sind die Worte „grober Selbstverschuldung der Arbeitslosigkeit“ zu streichen, ebenso in Zeile 5 die Worte: „bei besonders trassen Fällen jedoch“ usw. (Eventuell ist nach Annahme des Antrags Flensburg zu § 11, Reiseunterstützung, dieser § 9 entsprechend umzuändern.) **Flensburg.**

c) Umzugskosten.

Absatz 1 soll folgende Fassung erhalten: Mitgliedern, welche eignen Haushalt führen, kann bei Veränderung des Wohnorts infolge Arbeitslosigkeit, stattgehabter Kündigung seitens des Arbeitgebers oder wo ein Verbandsinteresse in Frage kommt, des weiteren bei Konditionswechsel infolge Ablehnung einer den technischen Fähigkeiten des betreffenden Gehilfen entsprechenden Lohnaufbesserung, eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewährt werden, sofern vor dem Konditionswechsel mindestens 13 Wochenbeiträge entrichtet sind und die vorgeschriebene Erlaubigung bei dem zuständigen Verbandsfunktionär vorher eingezogen worden ist. **Sölingen.**

Mitgliedern, welche eignen Haushalt führen, kann bei Veränderung des Wohnorts eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewährt werden, sofern vor dem Konditionswechsel mindestens 13 Wochenbeiträge entrichtet sind. In den Fällen usw. **Wöding.**

Die Worte von „insolge“ (in Zeile 2) bis „kommt“ (in Zeile 4) sollen gestrichen werden, desgleichen der Schlußsatz des besagten Absatzes von „In den Fällen“ bis Schluß. **Hirschberg.**

Der letzte Satz: „In den Fällen jedoch“ usw., ist zu streichen. **Bremen.**

Abfat 4 soll folgende Fassung erhalten:

bei 13-200 Wochenbeiträgen 15 M.
" 200-500 " 25 "
" 500 und mehr " 30 "

Bei einer größeren Entfernunq usw. Der Gesamtbetrag darf jedoch 120 M. nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag darf jedoch 120 M. nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag darf jedoch 120 M. nicht übersteigen.

Die Unterstüttung soll betragen:

bei 13-200 Wochenbeiträgen 30 M.
" 201-300 " 40 "
" 300 und mehr " 50 "

Desgleichen in letzter Zeile des Abfat 4 anstatt 100 M. "150 M. nicht übersteigen".

Statt 15 Kilometer zehn Kilometer zu setzen.

Der ganze Abfat 5 ist zu streichen.

Die Umzugsunterstüttung ist anderweitig zu regeln, derart, daß die jetzt "freiwillig" umziehenden Mitglieder mehr Berücksichtigung erfahren.

Die Worte: "Freiwillig umziehende und" sind zu streichen.

Solinge. Hensburg. Saugau. Zwidau. Weisenfels a. S. Oldenburg i. Gr. Nonstanz. Duisburg. Bodum. Nördlingen. Regnis. Haynau. Rottbus. Essen (Ruhr). Elberfeld. Glogau. Grünberg. Neusals. Sagan. Sprottau. Gubrau. Hirschberg. Wreslau. Wrandenburg. Dortmund. Kaiserslautern. Appenrade. Elbing. Düsseldorf. Karlsruhe. Hensburg.

Abfat 5 soll lauten: Mitglieder, welche weniger als 150 Wochenbeiträge geleistet haben, erhalten von vorstehenden Sätzen die Hälfte. (Der Unterschied zwischen freiwillig und nicht freiwillig Umziehenden soll wegfallen.)

Solche Mitglieder, welche weniger als 75 Wochenbeiträge geleistet haben, erhalten von vorstehenden Sätzen die Hälfte.

Die Worte "Freiwillig umziehende" usw. zu streichen. Im Falle der Streichung ist im Abfat 4 als vierte Zeile neu einzuschalten: "bei 13-100 Wochenbeiträgen 7,50 M.", und die folgende Zeile wie folgt zu ändern: "bei 101 bis 200 Wochenbeiträgen 15 M."

Als **Abfat 6** ist neu aufzunehmen: Unverheirateten Mitgliedern, die keinen eignen Hausstand führen und für die danach vorstehende Bestimmungen nicht in Betracht kommen, wird, wenn sie gezwungen ihren Konditionsort wechseln, ein Zuschuß zu den Fahrtkosten IV. Klasse gewährt, wenn die Entfernung über 30 Kilometer beträgt. Der Zuschuß ist prozentual zu vorstehenden Sätzen zu berechnen.

Abfat 8 ist wie folgt zu ändern: In der Regel kann diese Beihilfe innerhalb eines Jahres nur einmal gewährt werden.

Der Bestimmung über Entzug der Unterstüttung bei Nichterfüllung ist im Falle eines Umzuges eine mildere Form zu geben.

a) Unterstüttung an vorübergehend Arbeitsunfähige (Kranke).

Zu § 1. Abfat 1 soll lauten: "Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) erhalten die Mitglieder nach Entrichtung von mindestens 13 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 13 Wochen eine Unterstüttung von täglich 1,20 M., bei mindestens 26 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 26 Wochen täglich 1,40 M., bei mindestens 100 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 52 Wochen täglich 1,60 M. und bei mindestens 500 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 52 Wochen täglich 2 M."

Die Generalversammlung wolle eine Erhöhung der Krankenunterstüttung beschließen, soweit die Möglichkeit hierzu gegeben ist.

Die Krankenunterstüttung ist zu erhöhen unter eventueller Erhöhung des Verbandsbeitrags.

Der Unterstüttungssatz nach Entrichtung von 13 und 26 Wochenbeiträgen mit 1,40 M. pro Tag soll bestehen bleiben; nach Leistung von 52 Beiträgen soll jedoch die Unterstüttung auf 1,75 M. pro Tag auf die Dauer von 52 Wochen erhöht werden. Eine Beitragsverhöhung soll nicht eintreten.

Die Krankenunterstüttung ist von 1,40 M. auf 1,50 M. pro Tag zu erhöhen.

Die Unterstüttung beträgt täglich 1,75 M. Hierfür ist der Beitrag um wöchentlich 10 Pf. zu erhöhen.

Beile 7 statt 1,40 M. zu setzen 1,80 M.

Die Krankenunterstüttung ist um mindestens 50 Pf. pro Tag zu erhöhen bei wöchentlichem Beitragsverhöhung von 10 Pf., welche aber von den Gauskassen durch Stützung des Gausbeitrags gedeckt werden sollen.

Die Unterstüttung an vorübergehend Arbeitsunfähige (Kranke) wird um 50 Pf. pro Tag erhöht. Zu diesem Zwecke soll eine Erhöhung des Verbandsbeitrags um wöchentlich 10 Pf. stattfinden.

Die Neugründung von Krankengeldzuschußklassen wird unterlagt. Die bestehenden Krankengeldzuschußklassen haben, um eine IJberversicherung und zu hohes hinausschrauben des Beitrags zu vermeiden, entweder sich aufzulösen oder mit ihren Beiträgen und Leistungen sonest herabzugehen wie die des Verbandes in die Höhe gehen oder sich auf andre Versicherungszweige zu verlegen.

Die Krankenunterstüttung ist um 30 Pf. pro Tag zu erhöhen.

Die Krankenunterstüttung ist auf 2 M. pro Tag zu erhöhen.

Die Krankenunterstüttung ist auf 2 M. pro Tag zu erhöhen. Der Verbandsbeitrag ist dementsprechend zu

erhöhen. Die bestehenden Krankenzuschußklassen sind aufzuheben.

Glogau. Grünberg. Neusals. Sagan. Sprottau. Gubrau.

Die Unterstüttung für Kranke soll weitestgehend, mindestens aber um 40 Pf. pro Tag, erhöht werden. Der etwaige Mehrbedarf soll durch eine mäßige Beitragsverhöhung gedeckt werden.

Die Krankenunterstüttung ist um 50-60 Pf. pro Tag zu erhöhen. Eine solche Erhöhung auf zentralen Wege wird sich im Gegenseite zu eventuell zu gründenden Gauszuschußklassen praktischer erweisen und keine Härten zeitigen, wie sie die bestehenden Gauszuschußklassen für Konditionslose verschiedentlich aufweisen. Um diese Erhöhung der Unterstüttung zu ermöglichen, mit einer Erhöhung des Beitrags um 10 Pf. einverstanden.

Es sollen an Stelle der bisherigen Sätze nachstehende Staffeln treten:

bei 13 Beiträgen	1,20 M.	13 Wochen
" 26 "	1,40 "	26 "
" 52 "	1,50 "	52 "
" 104 "	1,60 "	50 "
" 200 "	2,- "	52 "

Abfat 2 ist folgende Fassung zu geben: Wird wiederholte Arbeitsunfähigkeit nicht mindestens von zehn Wochen Arbeitsfähigkeit und Beitragsleistung unterbrochen, so werden die vorherbezogenen Tage bei der Gesamtunterstüttungsdauer in Anrechnung gebracht.

Zu § 11, Abfat 1: Das Sterbegeld ist zu erhöhen.

Das Begräbnisgeld ist wesentlich zu erhöhen. (Vergleichung siehe Antrag Hensburg, Witwenkasse betreffend.)

Bei den drei letzten Staffeln ist folgende Änderung zu beschließen:

bei 751-1000 Beiträgen	300 M.
" 1001-1200 "	350 "
" 1201 und mehr "	400 "

Neuer Abfat: Stirbt die Ehefrau eines Mitglieds, so kann ein Begräbnisgeld gewährt werden, und zwar bei: 250-500 Beiträgen 50 M., 501-750 " 75 " 751 und mehr " 100 "

e) Unterstüttung an dauernd Arbeitsunfähige (Invaliden).

Die Generalversammlung wolle die Unterstüttungssätze für die Invaliden erhöhen.

§ 1 soll lauten: Diese Unterstüttung kann gewährt werden:

- 1. nach 250 Beiträgen bei Eintritt innerhalb des ersten Jahres nach beendeter Lehrzeit;
- 2. nach 400 Beiträgen, wenn der Eintritt nach Ablauf eines Jahres erfolgt;
- 3. nach 550 Beiträgen, wenn der Eintritt nach fünf Jahren erfolgt.

Die Unterstüttung beträgt 1 M. pro Tag. Nach weiteren 500 geleisteten Beiträgen ad 1, 2 und 3 beträgt die Unterstüttung 1,25 M. pro Tag.

Diese Unterstüttung kann gewährt werden:

- 1. Wenn der Beitritt innerhalb des ersten Jahres nach beendeter Lehrzeit erfolgt: nach Leistung von 250 Beiträgen;
- 2. wenn der Beitritt nach Ablauf eines Jahres erfolgt: nach Leistung von 400 Beiträgen;
- 3. wenn der Beitritt erst nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt: nach Leistung von 550 Beiträgen.

Die Unterstüttung beträgt pro Tag 1 M.

Wer nach den ad 1, 2 und 3 zurückgelegten Karenzzeiten noch weitere 550 Wochenbeiträge entrichtet, erhält täglich 1,25 M.

Die Unterstüttung an dauernd Arbeitsunfähige beträgt nach Leistung von 500 Beiträgen täglich 1 M., nach Leistung von 1000 Beiträgen täglich 1,25 M., nach Leistung von 1500 Beiträgen 1,50 M.

Die Sätze sind wie folgt zu ändern:

nach 250 Wochen	9 M. pro Woche
" 500 "	10 " " "
" 750 "	11 " " "
" 1000 "	12 " " "
" 1250 "	13 " " "
" 1500 "	14 " " "
nach 500 "	10 " " "
" 750 "	11 " " "
" 1000 "	12 " " "

In Klasse I rangieren alle innerhalb fünf Jahren nach dem Auskernem Beigetretenen, in Klasse II alle übrigen, also später Beigetretenen. Der Verbandsbeitrag soll eventuell um ein geringes pro Woche erhöht werden.

Abfat 1 erhält folgende Fassung:

§ 1. Die Unterstüttung beträgt:

- 1. wenn der Eintritt innerhalb des ersten Jahres nach beendeter Lehrzeit erfolgt: nach Leistung von 250 Beiträgen 1 M., bei 1000 Beiträgen 1,25 M. pro Tag;
- 2. wenn der Beitritt nach Ablauf eines Jahres erfolgt: nach Leistung von 450 Beiträgen 1 M., bei 1250 Beiträgen 1,25 M. pro Tag;
- 3. wenn der Beitritt erst nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt: nach Leistung von 650 Beiträgen 1 M., bei 1450 Beiträgen 1,25 M. pro Tag.

Ziffer 1 ist zu streichen.

Ziffer 1 ist zu streichen. Ziffer 2 rückt an deren Stelle und erhält folgenden Wortlaut: "Wenn der Beitritt innerhalb der ersten fünf Jahre nach beendeter Lehrzeit erfolgt: nach Leistung von 475 Beiträgen." Zellige Ziffer 3 wird dann 2.

Neuer Abfat: Wer mindestens 2000 Beiträge entrichtet hat, erhält pro Tag 1,50 M.

Abfat 2 soll lauten: Die Unterstüttung kann wöchentlich oder monatlich erhoben werden.

Die Unterstüttung beträgt 1,25 M. pro Tag und kann usw.

Abfat 3 bleibt bis zum Worte "hat" unverändert, von da ab: "erhält täglich 1,50 M."

Zur Durchführung der erhöhten Unterstüttungssätze ist der Verbandsbeitrag entsprechend zu erhöhen.

Ziffer 3 ist zu streichen.

Ziffer 3 soll lauten: Wenn der Beitritt erst nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt, nach Leistung von 600 Beiträgen.

Desgleichen: Wenn der Beitritt erst nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt, nach Leistung von 500 Beiträgen.

Abfat 3 soll wie folgt lauten: Wer nach den ad 1, 2 und 3 zurückgelegten Karenzzeiten noch weitere 500 (statt wie bisher 800) Wochenbeiträge entrichtet hat, erhält täglich 1,25 M.

Zu § 4. Im Abfat 2 soll in der letzten Zeile statt "475 Beiträge" gesagt werden: "450 Beiträge".

Zu § 7. Statt "1/2" soll es in der dritten Zeile heißen: "1/3".

Neuer Abfat: Invaliden, die aus anderweitiger Beschäftigung oder Anstellung ein Einkommen beziehen, welches dem Minimum gleichkommt oder es übersteigt und deshalb die Unterstüttung nicht mehr erhalten, müssen, wenn sie ihr Unrecht auf eventuelle spätere Invalidenunterstüttung oder das Unrecht auf Sterbegeld aufrecht erhalten wollen, wöchentlich 15 Pf. Beitrag bezahlen.

Ferner sind folgende weitere Anträge eingegangen: Mitglieder, welche 1500 bis 1800 Beiträge zur Invalidenkasse gesteuert und das 60. Lebensjahr erreicht haben, können auf ihren Antrag in den Genuß der Invalidenunterstüttung kommen, ohne offiziell als Invalide erklärt worden zu sein.

Mitgliedern, die mindestens 35 Jahre dem Verband angehören, soll vom Tag ihres 50jährigen Berufsjubiläums ab auf ihren Antrag die Invalidenunterstüttung gewährt werden, wenn sie sich vom Berufe zurückziehen.

Alten Kollegen, welche zwar noch gesund und arbeitsfähig sind, aber nur schwer wieder Kondition erhalten können, ist die Invalidenunterstüttung in derselben Höhe zu gewähren, wie den wirklich Invaliden.

Bei den Bestimmungen über den Bezug von Invalidenunterstüttung möge ein Paragraf eingefügt werden, wonach jedes Mitglied nach Leistung einer bestimmten Anzahl von Beiträgen Bezugsberechtigung zur Invalidenunterstüttung erlangt, gleichviel, ob es arbeitsunfähig ist oder nicht.

Die Generalversammlung möge eine Grenze festsetzen (Jahre oder Beiträge), von welcher an ein bezugsberechtigtes Mitglied in den Genuß der Unterstüttung treten kann, ohne arbeitsunfähig zu sein.

V. Besprechung über unsere internationalen Beziehungen.

Unterz. hierzu liegen nicht vor.

VI. Festsetzung der Vertretung auf den Gewerkschaftskongressen.

Die einzelnen Gaus sind berechtigt, zu den internationalen Gewerkschaftskongressen abwechselnd je einen Vertreter zu entsenden. Die Anzahl und die Reihenfolge der zur Wahl berechtigten Gaus bestimmt die Generalversammlung.

VII. Stellungnahme zu den Anträgen, den "Korrespondent" betreffend, und Wahl der Redakteure.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

§ 37 ist folgende Fassung zu geben: Publikationsorgan des Verbandes ist der am Sitz des Verbandes erscheinende "Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftsetzer", den die Mitglieder auf Kosten ihres Gaus abonnieren können. Art und Durchführung dieses Obligatoriums bleibt den einzelnen Gausen überlassen.

Der "Korr." ist obligatorisch einzuführen. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar auf Kosten des Verbandes.

Meerane i. S. Freising. Neu-Ulm. Hohenstaufen-See. Stuttgart. Milhausen i. W. Reutlingen. Bezirk Jagltkreis. Bezirk Oberer Schwarzwald. Düsseldorf. Altenburg (S.-W.). Hiesfeld. Duisburg. Waldenburg i. S. Warmen. Hagen. Elberfeld (mit dem Zusatz: ab 1. April 1912).

Der "Korr." ist ab 1. Oktober 1911 obligatorisch einzuführen.

Eventualantrag: Falls die Einführung des "Korr." Obligatoriums zurzeit nicht möglich ist, wolle die Generalversammlung beschließen: "Den Bezirks- und Ortsvereinen wird es zur Pflicht gemacht, das "Korr."-Obligatorium einzuführen."

Ab 1. Juli 1911 ist das „Korr.“-Obligatorium einzuführen. Hierfür kann der Beitrag eventuell erhöht werden. Eglingen. Hofzheim. Jossen.

Der „Korr.“ ist obligatorisch einzuführen und zu diesem Zwecke der Verbandsbeitrag um 5 Pf. pro Woche zu erhöhen. Mainz. Esjen (Ruh).

Die Generalversammlung wolle beschließen, das „Korr.“-Obligatorium einzuführen auf Kosten der Verbandskasse zur einen und der Gaukasse zur andern Hälfte. Chemnitz.

Der „Korr.“ ist auf Kosten des Verbandes obligatorisch einzuführen und der Druck in eigener Druckerei zu bewerkstelligen. Bremen.

Der „Korr.“ ist obligatorisch einzuführen, und zwar für jedes Mitglied ein Exemplar. Die Kosten trägt die Verbandskasse. Minden i. W.

Die gewerbsmäßigen Anzeigen, die mit dem Buchdruckgewerbe nicht in Verbindung stehen, sind im „Korr.“ nicht aufzunehmen, oder aber der Zeilenpreis hierfür ist derartig zu erhöhen, daß diese Inserate verringert werden. Kaiserslautern.

Der Beschluß der Kölner Generalversammlung, den „Korr.“ an den Sitz des Verbandsvorstandes zu versorgen, ist durchzuführen. Kaiserslautern.

VIII. Festschzung der Mitgliederbeiträge.

Hierzu wird beantragt: Es soll keine Beitragserhöhung vorgenommen werden. Düsseldorf.

In Anbetracht der letzten ungünstigen Kassenabschlüsse ist der Beitrag zu erhöhen. Jossen.

Die Verbandsbeiträge sind zu erhöhen. Die Erhöhung der Beiträge tritt sofort nach der Tagung der Generalversammlung in Kraft. Leipzig.

§ 3, Absatz 1, soll lauten: Arbeitende und freiwillig ausgetretene Mitglieder haben einen Wochenbeitrag von 1,20 Mk. zu zahlen usw. Karlsruhe.

Seite 2: statt 1,10 Mk. zu setzen 1,30 Mk. Hamburg-Altona.

Im Fall einer Belastung der Verbandskasse durch Ausgestaltung der Unterstützungen hat eine entsprechende Beitragserhöhung Platz zu greifen. Hannover.

Für vom Beruf abgegangene Mitglieder ist ein niedrigerer Beitrag festzusetzen. Düsseldorf.

Die Generalversammlung wolle beschließen, daß Mitglieder, die ein Alter von 60 Jahren erreicht und mindestens 1800 Wochenbeiträge geleistet haben, nur die Hälfte des Verbandsbeitrags zu zahlen brauchen. Liegnitz. Saynau.

IX. Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

296910 Anträge: liegen hierzu nicht vor.

X. Festschzung der Tagegelder für die Delegierten.

Anträge sind hierzu nicht gestellt.

XI. Bestimmung über den Ort der nächsten Generalversammlung.

Hierzu wird beantragt:

Die nächste Generalversammlung des Verbandes möge in Nürnberg abgehalten werden. Nürnberg.

XII. Beschlußfassung über weitere Anträge und Beschwerden.

Hierzu wird beantragt:

Der Hauptvorstand hat für die Revisionen der Verbandskassen gültige Vorschriften aufzustellen und diese mindestens einmal jährlich im „Korr.“ zu veröffentlichen. Danzig.

a) Der Vorstand wird ermächtigt, für die technische Fortbildung der Verbandsmitglieder finanzielle Beihilfe zu leisten.

b) Die Generalversammlung ermächtigt den Vorstand, die Sparten finanziell zu unterstützen, und zwar: 1. durch Kostendeckung sich nötig machender Spartenkongresse; 2. durch Honorierung der Zentralkommissionen. Berlin.

Die Kölner Resolution: „Die Generalversammlung erklärt die Gründung einer Handsekersparte für nicht zulässig“, ist zu streichen. Leipzig.

Die Gründung einer Handsekersparte erscheint nicht ratsam. Es soll aber den Handseker gestattet sein, bei wichtigen tariflichen und organisatorischen Angelegenheiten Versammlungen unter sich abzuhalten. Bielefeld.

Die Generalversammlung möge beschließen, daß in Zukunft der Verband (ähnlich andern Gewerkschaften) die gewerblichen Interessen seiner Mitglieder auch insofern fördert, als die Ortsvereine verpflichtet werden, zum Zwecke der technischen Weiterbildung Fachabteilungen zu gründen. Leipzig.

Eine Versteuerung der Überstunden eintreten zu lassen. Leipzig.

Um das Überstundenwesen möglichst einzuschränken, soll jedes Mitglied für die jährlich mehr als 100 geleisteten Überstunden einen gewissen Prozentsatz (etwa 10 Proz.) an die Verbandskasse zahlen. Minden i. W.

Unterstützungen an andre Gewerkschaften bei Streiks oder Aussperrungen sind aus der Zentralkasse zu leisten. Der Betrag ist durch Extrabeiträge zu decken. Straßburg.

Die Generalversammlung wolle eventuelle Anträge auf Verschmelzung der graphischen Verbände ablehnen. Pforzheim.

Besprechung unseres Verhältnisses zu den örtlichen Gewerkschaftskartellen. Brandenburg.

Die Generalversammlung wird ersucht, Mittel und Wege zu ergründen, um den Verbandsmitgliedern auch zu Heben. Gegen allzu häufige Mitglieder soll eventuell mit Entziehung der Rechte vorgegangen werden. Freiberg i. S.

Die Generalversammlung wolle die Remuneration für die Kreisassistenten erhöhen. Wiesfeld.

Die Generalversammlung wolle zum Ausdruck bringen, daß es einer gesunden Gewerkschaftspolitik entspricht, wenn sich die besonders in Kondition stehenden Mitglieder eines sogenannten Nebenberufes, der geeignet ist, andern Berufsclassen Schäden zuzufügen, enthalten.

Desgleichen möge die Generalversammlung dazu Stellung nehmen, daß es beurteilenswert ist, wenn Mitglieder, die ihre Arbeitskraft bereits einem Unternehmer verkauft haben, im eignen Interesse oder dem eines andern nach Beendigung ihrer Arbeitszeit oder in ihren Ruhepausen als Druckmaschinenreißer oder dergleichen tätig sind und so schließlich eine berufs- und gewerbeschädigende Handlungsweise fördern.

Der Generalversammlung bleibt es überlassen, Bestimmungen zur Verhütung berufs- und gewerbeschädigender Handlungsweisen zu treffen. Berlin.

Wie stellt sich der Verband zu den gemeinnützigen Bestrebungen der Kulturgeellschaft Ernst Wbbe? Bonn.

Der Vorstand wird beauftragt, den korporativen Anschluß des Verbandes an die Kulturgeellschaft Ernst Wbbe (Gesellschaft für genossenschaftliche Kultur) in die Wege zu leiten. Leipzig.

Der Vorstand wird ermöglicht, ob sich die Einführung einer Leittungskarte für das ganze Deutsche Reich als praktisch erweist. Chemnitz.

Die Generalversammlung möge die Einführung einer jährlich zu erneuernden Beitragsquittungskarte (mit wöchentlich einzulebenden Marken) beschließen. Diese Quittungskarte soll jedes Mitglied in Händen haben. Garburg-Wilhelmsburg.

Die Generalversammlung wolle beschließen, für die Mitglieder des Verbandes Legitimationskarten herauszugeben, die gleichzeitig als Ausweis für geleistete Verbandsbeiträge zu gelten haben. Waldburg i. Schl.

Zum Zweck einer besseren Kontrolle über geleistete Beiträge und Bezüge ist ein allgemeines Quittungsbuch einzuführen und Wochenbeitragsmarken zu kleben. Würzburg.

Auskünfte betreffs Konditionsannahme haben die Bezirksvorsteher zu erteilen. Bochum.

Anfragen betreffs Konditionsannahme sind an die Bezirks- bzw. Ortsvorstände zu richten. Magdeburg.

Die Auskunftserteilung betreffs Konditionsannahme ist den Ortsvorstehenden, statt wie bisher den Gauvorstehern, zu übertragen. Tschöe.

Die Generalversammlung wolle die Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse im Verbands der Deutschen Buchdrucker beschließen. Bromberg.

Da durch die Reichsversicherungsordnung für die Hinterbliebenen der Kollegen nicht oder nur ungenügend gesorgt worden ist, so beantragen wir die Errichtung einer Witwenkasse. Sollte die Gründung einer solchen sich zurzeit nicht ermöglichen lassen, so ist das Begräbnisgeld wesentlich zu erhöhen. Flensburg.

Zentral-Invalidentasse des Verbandes der Deutschen Buchdrucker in Liquidation.

Im Anschluß an die Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker findet die

Sechste (Ordentliche) Generalversammlung

der Zentral-Invalidentasse in Liquidation in Hannover im Etablissement „Parkhaus“, Nienburger Straße 17, statt, und wird dieselbe gemäß § 16 des Statuts hiermit einberufen.

Tagessordnung:

- I. Vorlegung und Genehmigung der Rechenschaftsberichte von 1908, 1909 und 1910.
- II. Neuwahl der Liquidationskommission und Festschzung der Remuneration für dieselbe.
- III. Sonstiges.

Die Wahlen der Delegierten für die Generalversammlung sind gemäß § 17 Absatz 3 des Statuts so vorzunehmen, daß auf je 300 Mitglieder der ehemaligen Zentral-Invalidentasse (die nach dem 2. Juli 1893 erst dem Verbands Beigetretene haben kein Stimmrecht) ein Delegierter zu wählen ist. Weniger als 150 überschüssige Mitglieder werden hinsichtlich eines weiteren Delegierten nicht gezählt.

Zu wählen haben:

Berlin	3	Leipzig	2	Ostland-Thüringen	1	Schleswig-Holstein	1
Dresden	1	Mecklenburg-Lübeck	1	Ostpreußen	1	Westpreußen	1
Erzgebirge-Bohland	1	Mittelrhein	1	Posen	1	Württemberg	1
Frankfurt-Oessen	1	Nordwest	1	Rheinland-Westfalen	1	Zusammen: 24	
Hamburg-Altona	1	Oberhein	1	An der Saale	1		
Hannover	1	Oder	1	Schlesien	1		

Die Wahlen sind in der Woche vom 9. bis 15. April vorzunehmen und ersuchen wir, uns die Namen der Delegierten bis spätestens 30. April gefälligst mitteilen zu wollen.

Berlin, den 10. März 1911.

Die Liquidationskommission.



Gewerkschaft oder Versicherungsgesellschaft?

Als ein Zeichen von regem Interesse an unserm Verbandsleben hat jüngst unsre Redaktion die Tatsache hervorgehoben, daß eine große Anzahl von Kollegen ihre Meinungen und Wünsche für die nächste Zukunft unsres Verbandes, insbesondere für die Generalversammlung, in Artikeln für den „Korr.“ niederlegt. Dem kann man ohne weiteres zustimmen; ob aber der Inhalt von mancher Einwendung billigt ist von Interesse für unsre Organisation, das ist eine Frage, die zum mindesten stark bezweifelt, wenn nicht gar verneint werden muß. Ich meine die Artikel, die sich mit den Klassenleistungen unsres Verbandes beschäftigen.

Es ist in der letzten Zeit eine Reihe von Artikeln im „Korr.“ veröffentlicht worden, die darauf abzielen, die Unterstützungsweize unsres Verbandes bei der diesjährigen Generalversammlung einer Aufwärtsrevidierung zu unterziehen. Und doch müßten sich die betreffenden Artikelschreiber sagen, daß nichts geeigneter ist, die Bedeutung der Verhandlungen in Hannover in ein falsches Licht zu rücken, als wenn dieselben mit Anträgen, die eine Erhöhung unsrer Klassenleistungen fordern, überhäuft werden. Denn gar zu leicht kommen die Kollegen dann in die Lage, die Bedeutung und Ergebnisse der Generalversammlung nur nach der Behandlung dieser Klassenanträge zu würdigen. Die auf Zentralisation der Kassen gerichteten Anträge fallen selbstredend nicht unter diese Spezies.

Es wäre überhaupt notwendig, wenn die Kollegen, ehe sie im „Korr.“ Stimmung machen für Erhöhung irgendeines Unterstützungsweizes, sich in den letzten Protokollen der Generalversammlungen von Dresden und Köln die Ausführungen unsres Verbandsstatistikers Eißler durchlesen würden (sehr richtig! Red.), die er zu den gestellten Anträgen auf Erhöhung der Unterstützungen gemacht hat. Kombinationen oder oberflächliche Jahresbilanzen können für eine Berechnung nicht maßgebend sein.

Auf Oberflächlichkeit und Kombinationen beruhend waren bis jetzt alle Wünsche, die in bezug auf Erhöhung unsrer Unterstützung laut geworden sind. Von kindlich-naiver Sorglosigkeit zeugt vor allem der folgende Satz, den in Nr. 26 Kollege Hf. an die Spitze seiner Ausführungen stellt: „Daß verbandseitig eine Erhöhung des jetzigen Krankengeldes eintreten muß, ist wohl allen Kollegen ohne weiteres einleuchtend.“ Also muß! Das heißt denn doch die Bedeutung unsres Verbandes als moderne Gewerkschaft vollständig verkennen, und es kann keine Entscheidung für den Kollegen Hf. sein, wenn er im letzten Absatz den ersten Satz teilweise widerrißt. Es kann ihm nur zugute gehalten werden, daß er nicht der einzige ist, der solche Gebanten hegt; und darum ist es notwendig, daß (wieder einmal) ein deutliches Wort darüber gesprochen wird, „wenn auch dabei mit ruhiger Hand“ in die letzten Illusionsfleier mancher Kollegen hineingegriffen werden muß.

Haben denn diese Kollegen schon einmal darüber nachgedacht, daß in diesem Jahr unser Tarif abläuft, und daß ein neuer, einigermaßen unsern Wünschen und Hoffnungen entsprechend revidierter Tarif noch kein eingeführter Tarif ist? Daß diese Einführung auch Ansprüche an unsre Kasse stellen wird und so die nächste Jahresbilanz wieder ungünstig beeinflussen kann? War nicht davon zu sprechen, daß die Ansicht vom „revidierten Tarif“ vorläufig noch als Optimismus zu gelten hat und mit einem Fragezeichen zu versehen ist. Es wäre ein zweifelhaftes Verdienst unsrer Generalversammlung, wenn sie uns eine Erhöhung unsrer Unterstützungsleistungen bringen würde, aber gleichzeitig unsre Finanzen beschnitten und dadurch unsre gewerkschaftliche Bewegungsfreiheit hindern würde, die wir doch sicher notwendig brauchen.

Nun soll aber selbstverständlich nicht die Berechtigung erhöhter Unterstützung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Invalidität bestritten werden. Der schmerzliche Bloß hat sich bei der Reichsfinanzreform „glänzend bewährt“ und ist eben mit einer traurigen Wirklosigkeit an Werke, die Reichsversicherungsordnung so viel wie möglich als Ausnahmegezet gegen die Arbeiter „auszubauen“. Aber — so muß man mit Berechtigung fragen — ist denn der Verband die Stelle, die alles Verschulden der vorbezeichneten Seite ohne weiteres wieder wett zu machen und auszugleichen hat? Nein und abermal nein! In dem Augenblicke, wo wir die Ursache einer Verschlechterung unsrer Lebenshaltung oder unsrer sozialen Verhältnisse erkannt haben, besteht für uns die gebieterische Notwendigkeit, für die Beseitigung dieser Dinge einzutreten, und zwar an der Stelle, die allein dafür verantwortlich gemacht werden kann!

In Nr. 10 klagt Kollege Bg. über die trostlos niedrigen Sätze mancher Krankenkasse. Das stimmt; aber folgt daraus die Notwendigkeit, daß der Verband seine Krankenunterstützung erhöhen muß? Gewiß nicht! Hier liegt das Übel eben an der Krankenkasse, und hier muß der Hebel zur Besserung eingesezt werden. Man wird mir entgegen, das ist eine Unmöglichkeit. O nein! Jede Krankenkasse läßt eine Ausdehnung ihrer Unterstützungsätze (und selbstverständlich auch der Beiträge) zu; es ist nur notwendig, daß von seiten der Arbeitnehmer immer und immer wieder gefordert und gestärkt wird gegen veraltete Anschauungen und Überlieferungen. Man sage mir auch nicht, wir Buchdrucker seien zu wenig an der Zahl. Auch das ist nicht ausschlaggebend. Es bedarf nur eines kräftigen Appells an die Versicherten, einer zielbewußten Führung, und es müßte mit dem Teufel zugehen, wenn bei der jetzigen Zweidrittelmehrheit der Versicherten eine „Renovation“ dieser so schlecht zahl-

den Krankentassen nicht möglich wäre. Dazu ist es allerdings notwendig, daß sich die Kollegen freimachen von kleinlichen Neutralitätsrücksichten, freimachen von den Befürchtungen, an dieser oder jener Stelle „anzustößen“. Keine noch so streng geübte Neutralität kann die Mitarbeit an den Krankentassen verbieten. (Das wäre auch noch schöner. Red.) Wir zahlen zwei Drittel der Beiträge, wir sind die Versicherten und eventuell die Beschleierten! Benutzen wir also die Rechte, die wir haben, und es wird und muß anders werden.

Ähnlich liegen die Dinge bei der Arbeitslosenunterstützung. Nicht erhöhte Unterstützung ist es, die wir hier fordern müssen, sondern wirksame Maßnahmen, um das graue Gepeinst der Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit zu bannen. Hier ist die nächste Tarifrevision die geeignetste Stelle, die Wandel schaffen kann und muß. Dazu ist es aber notwendig, daß nicht nur die Begeisterung und der Idealismus der Verbandsmitglieder hinter unsern Vertretern steht, um wirksame Maßnahmen gegen die große Arbeitslosigkeit durchzusetzen, sondern auch ein gefüllter „Pubertasten“.

In bezug auf die Invalidenunterstützung sind wohl die meisten Wünsche geäußert worden. Von Pensionsberechtigung ist gesprochen worden und von anderem mehr. Gewiß! Es gibt nichts Schöneres, als nach einem arbeitsreichen Leben Aussicht zu haben auf einen sorglosen und zufriedenen Lebensabend. Aber gerade bei diesem Punkt ist die größte Vorsicht geboten, daß der Verband sich nicht einmal daran verblüht. Wir haben jetzt etwa 800 Invaliden. Bei einem möglichen Bestande von 2000 werden sich die Ausgaben für diesen Zweig in horrenden Weise steigern, und was dann? Der Beitrag ist doch wirklich hoch genug, und hätte es Wert, jetzt Erhöhungen und Verbesserungen der Invalidenunterstützung zu beschließen — Erhöhungen, die versicherungstechnisch weit über unsre Klassenverhältnisse hinausgehen. — Versprechungen zu geben, die einmal schwer zu halten sein würden? Auch hier ist der Verband nicht die kompetente Stelle, wo Ansprüche auf ausreichende Invalidenunterstützung zu stellen sind. Hier liegt für den Staat, für die Allgemeinheit, die Pflicht ob, seine Bewohner, seine Bürger, die in Arbeit alt und grau geworden sind, vor einem sorgvollen Lebensabend zu bewahren. Tut er es nicht oder nur einseitig für gewisse bevorzugte Kreise, nun, dann müssen wir wieder mit aller Macht darauf dringen, daß jeder ohne Unterschied seiner Lebensstellung an dieser Vergünstigung teilnimmt. Hier ist gerade die Beratung der Reichsversicherungsordnung ein getreues Spiegelbild der herrschenden Gewalt. Verhandlung folgt auf Verhandlung, Unfall folgt auf Unfall; jede Verbesserung wird abgelehnt, so daß wir nur wünschen können, der jetzige Reichstag möge das Gezei nicht mehr verabschieden. Dann wird es an den Arbeiter gehen, einen Reichstag zu wählen, der die Wünsche der Arbeiter nach oben zur Geltung zu bringen imstande ist. Den jetzigen tonangebenden Machern aber, den „Arbeitervertretern“ und „Arbeiterfreunden“, (wie sie sich so gern nennen), denen möge die gehörende Absetzung zuteil werden.

Um unsern „lieben christlichen Freunden“ die Gelegenheit zu nehmen, erneut einer Neutralitätsräumel in Szene zu setzen, erkläre ich, daß ich die Neutralität unsres Verbandes mit vorstehendem nicht in Frage gezogen wissen will. Ich weiß sehr gut, daß im wirtschaftlichen Kampfe nicht die Religion oder die Politik des einzelnen entscheidend ist; sondern eben nur wirtschaftliche Tatsachen. Aber mit dem Eintritt in den Verband haben wir nicht unsre Rechte als Staatsbürger verloren, und es ist notwendig, diese Rechte wahrzunehmen, wo sie wahrgenommen werden können und müssen.

Als Gewerkschaftsmitglieder, als Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, liegt uns die Aufgabe ob, den eigentlichen Charakter der wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen immer mehr auszubreiten und zu vertiefen. Darum dürfen wir den Verband nicht als Unterstützungsverein oder als Versicherungsgesellschaft betrachten und können nicht von ihm verlangen, daß er die Wunden, die die heilige Wirtschaftsordnung den Arbeitern schlägt, mit Schönheitspfasterchen überklebt und überdeckt. Wir wollen ihn betrachten als einen Verein von Arbeitsgenossen, die sich zusammenschließen haben, um vereint das Niveau zu heben, auf welchem heute der deutsche Arbeiter steht, ihm die Gleichberechtigung zu erringen und ihm auch seinen Anteil zu sichern an den Segnungen der Kultur und den Fortschritten der Wissenschaft. Dazu bedarf es aber nicht nur der Begeisterung und des Idealismus, sondern auch einer gefüllten Kasse. Von diesem Standpunkt aus sind unsre Klassenleistungen zu bewerten.

Gottesberg. Wilhelm König.

Die Bleivergiftung in Buchdruckereien und ihre Verhütung.

IV.

Verhütungsvorschriften oder eventueller Ausbau der Bundesratsvorschriften betreffend die Buchdruckereien usw. vom 31. Juli 1897.

Angenommen, es würde alles in der Gewerbeordnung durch den Gesetzgeber für Buchdruckereien Vorgeschiebene genau befolgt und peinlich gewissenhaft durch Fabrikinspektoren — praktische Berufscollegen mit reichen Erfahrungen — kontrolliert, so wäre schon ein großer Schritt vorwärts getan. Es fehlt aber die strenge Kontrolle über die Handhabung des Gesetzes.

Die Bundesratsvorschriften müßten noch folgendes enthalten:

1. Buchdruckereien mit mehr als 30 Arbeitern müssen Leihbetriebe (Seherei, Maschinenseherei und Druckerei für sich bestehend) einrichten.

2. Maschinensehereien dürfen niemals mit Handsehereien zusammen in einem Lokal unabgeteilt betrieben werden. (Abgeteilt durch festes Mauerwerk.) Die Abzugsvorrichtungen in Stereotypien und Maschinensehereien sind in Besondere präziser festzulegen und durch den Fabrikinspektor vor Inbetriebnahme zu genehmigen, eventuell ist der ganze Betrieb zu unterlegen.

3. Unter dem Dach liegende Räume sind für Sehereien nur dann zulässig, wenn sie ein sogenanntes französisches Dach, genügend gerade Fenster und Oberfläche haben. Der Luftraum muß für die darin Beschäftigten mindestens 20—25 cbm betragen.

4. In nicht genügend hellen Lokalen ist der Betrieb von Buchdruckereien zu unterlegen. Der Luftraum pro Arbeiter soll 20 cbm für Sehereien, 25 cbm für Maschinensehereien und Stereotypien betragen.

5. Da das Hauptmoment für die Eindämmung der Bleivergiftung in der Beseitigung des sich ergebenden Staubes liegt, so muß bei Anlage einer Druckerei auf die Herstellung des Fußbodens das größte Gewicht gelegt werden. In erster Linie empfehlenswert für Sehereien und Druckfälle ist Monierboden, Steinplatten- oder Zementboden. Fußböden aus Eichen- oder Buchenholz kämen in zweiter Linie in Betracht (Parkettböden empfehlenswert). Tannene Fußböden sind nicht zuzulassen, da dieselben leicht splitteln, sich austreten und den Staub aufkommen lassen. Selbst wenn tannene Fußböden geölt und öfters gestrichen werden, sind selbige zu verwerfen. Versuche mit Bestreumit (Stauböl) und ähnlichen Chemikalien zur Niederhaltung des Staubes haben sich nicht so bewährt, wie es wünschenswert gewesen. Monier- und Plattenböden gehören wegen der Erkältungsgefahr im Winter mit Linoleum belegt.

6. Die Fußböden sind mindestens einmal täglich aufzuwaschen und Wände und Utensilien zweimal wöchentlich zu entstauben. Diese Vorschrift ist öfters in kurzen Zwischenräumen durch die Verwaltungsbeförden in Erinnerung zu bringen. Hier liegt eine der größten Sünden vor, welche die Bleigefahr bedeutend erhöhen. Die Unterlassung des täglichen Aufwaschens müßte unter Strafe gestellt werden.

7. Der beim Aufsteigern in Sehmashinensehereien sich ergebende Abfall muß, da er mit Staub vom Fußboden vermischt ist, vor dem Einschmelzen des Abfalls durchgeseiht werden, da sonst bei dem Einschmelzen betraute Arbeiter noch mehr ungesunde Dünste einatmet. In schlecht geleiteten Druckereien kommt es leider vor, daß die vom Säge gedruckten Sehmashinenscheiben wieder in den Siebstopf geworfen werden, oft ohne nur gereinigt zu sein. Dies ist für den Operateur an der Sehmashine gefährlich, da derartige Material spritzt und die Luft verschlebert.

8. Als Material für Sehmashinen darf altes Zettermaterial nicht verwendet werden, da dasselbe bei der Zusammenlegung zur Legierung einen größeren Zusatz von Zinnober, Blei und eventuell Kupfer, enthält. Bei Zettermaterial (resp. zur Herstellung der Schrift) ist es als noch angängig zu bezeichnen, daß chemisch nicht ganz reines Antimon verwendet wird. Denn dasselbe wird nur bei dem einmaligen Siehen der Lettern über empfunden, wogegen sich dieser durch Tragen von Respiratoren schützen lassen.

Für Sehmashinenmaterial sollte es aber verboten sein, chemisch nicht reines, also arsen- und schwefelhaltiges Antimon, zu verwenden.

9. In neu anzulegenden Druckereien ist auf in den Wänden anzubringende Luftrespiratoren und Luftschächte Bedacht zu nehmen. Da die Säge und Ausblüftung stets nach der Höhe zieht, so sind derartige Anlagen in der Nähe der Decke anzubringen. Maschinensehereien und Stereotypien sind mit Exhaustoranlagen zu versehen.

10. Dampfheizungen müssen mit einer ausreichenden Anzahl Wasserverdampfungsschalen versehen sein, regelmäßig gereinigt und täglich frisch gefüllt und nachgefüllt werden. Die Regulierung muß in jedem Teil eines Betriebes leicht erfolgen können.

11. Ferner sollte durch Gesetz festgelegt werden, daß in Maschinensehereien, in welchen in großen Betrieben oft eine sechsstündige Arbeitszeit herrscht (sogenanntes Zweischichtsystem), diese Arbeitszeiten nicht noch zu einer dritten Schicht führen. (Dauert es leider schon der Anfang gemacht. Red.) In Deutschland (nicht nur bei uns, sondern in den meisten Ländern. Red.) gibt es Betriebe, in denen an Sehmashinen Tag und Nacht gearbeitet wird. Die Reinigungsarbeiten für Maschinen und Matrizen fallen in den für den betreffenden Betrieb geeigneten Zeitabschnitt. Doch es in derartigen Betrieben mit Lüftung, Reinigung usw., überhaupt in sanitärer Beziehung, nicht zum besten steht, läßt sich leicht denken. Ist schon die Arbeit des Operateurs an der Sehmashine sehr aufregend und anstrengend, so kommt bei Nachtarbeit noch die fortgesetzte Beleuchtung hinzu, welche das Augenlicht zerstört und die Gesundheit der betreffenden Arbeiter in kürzerer Zeit untergräbt. Die Beleuchtung sollte die denkbar beste und den Augen am wenigsten nachteilige sein. (Neuerdings wird Kernlicht als eine bedeutende Verbesserung angesehen.) Die Arbeitsleistung sollte daher nach höchstens sieben Stunden betragen, einschließend einer einhalbstündigen Pause. Die Gewerbeinspektoren sollten auf derartige Betriebe, ihre Licht- und Raumverhältnisse ein wachsames Auge haben.

12. Die Bundesratsvorschriften bestimmen, daß die Vetterstätten zweimal jährlich zu reinigen sind. Das sogenannte Ausblasen mit dem Wafelbald ist nicht genügend, denn der Staub wird häufig nur aufgewirbelt. Empfehlenswert für größere Betriebe wäre der „Vacuumreiner“. Da die diese herstellende Berliner Gesellschaft in größeren Städten, also da, wo Buchdruckereien hauptsächlich bestehen, ihre Apparate zur Vermietung stellt, so wäre eine monatliche Entkaufung eines Establishments sehr vorteilhaft. Für kleine und mittlere Betriebe käme der Staubhauger „Atom“ (G. m. b. H. in Berlin, Lauffer Straße 24) in Betracht. Preis des Atomapparats 100, 250 resp. 350 Mk. für den kleinsten Apparat für Handbetrieb. Verfasser sah beide Apparate in Tätigkeit. Wenn dieselben längere Zeit stabil bleiben und durch Massenanschaffung billiger werden, so werden beide Apparate sich allwärts Eingang verschaffen.

13. Buchdruckereien sind gesundheitsgefährliche Betriebe. Daher ist eine Verkürzung der Arbeitszeit angebracht. Buchdrucker erreichen nur ein Durchschnittsalter von 43 bis 44 Jahren. Je kürzer die Arbeitszeit, um so besser und rationeller die Arbeitsleistung!

14. Als Gewerbeinspektoren sollten nur Männer der Praxis, welche den Beruf durch und durch kennen, von Seiten der Tarifgemeinschaft gewählt, zugelassen werden. Ferner sollten Prinzipale als Gewerbeberate angestellt werden. In Preußen läßt leider der Schynmann stellenweise die Begutachtung von Betrieben aus, von denen kaum eine Klasse Ahnung hat. Doch bricht sich allmählich (z. B. in Baden) die Erkenntnis Bahn, Praktiker anzustellen. Die damit gemachten Versuche haben sich gut bewährt.

Gerechterweise muß man es würdigen, wenn ein Betrieb reinlich, lustig, hell und groß ist und der vorgeschriebene Lustrum eine bedeutende Erhöhung erfährt. In einem solchen Betriebe fällt die Arbeit halb so schwer, d. h. sie geht mit Lust und Liebe vonstatten. Bei den heutigen teuren Zeitaufwänden ist es dem Arbeiter schwer gemacht, materielle Erzeugnisse zu erzielen. Und wenn wirksam, was sind alle materiellen Güter gegen die Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft?

Aus den Jahresberichten 1910.

Obernordf. A. N. Der Geschäftsgang war hier ein zufriedenstellender. Die Mitgliederzahl erhöhte sich. Der Versammlungsbesuch betrug durchschnittlich 50 Proz. Als beachtenswert und glücklich durchgeführte Veranstaltung sei die Gutenbergsfeier des Bezirksvereins Oberer Schwarzwald erwähnt. — **Oberstein-Bez.** Der Mitgliederstand unseres Ortsvereins beträgt 14. Es fanden elf gut besuchte Monatsversammlungen statt. Den Bauarbeitern wurden 10 Mk. bewilligt. Eine Typographische Gesellschaft wurde ins Leben gerufen und eine Maschinenfabrikvereinigung gegründet. — **Offenburg.** Der hiesige Ortsverein zählte am 31. Dezember 1910 nur 22 Mitglieder. Außerdem befindet sich am Orte noch ein Nichtmitglied. Die Geschäfte des Vereins wurden in zwölf Mitgliederversammlungen erledigt. An Referaten brachte uns das vergangene Jahr zwei, nämlich eins vom Kollegen Hesse (Freiburg) über das Thema „Aus der Praxis — für die Praxis“, und eins vom Kollegen Christmann (Aahr) über die Bezirksvorsitzendenkonferenz. Die Bibliothek wurde nur mittelmäßig benutzt. Dem hiesigen Gewerkschaftsartikel gehören wir nicht mehr an. — **Osnabrück.** Unser Ortsverein zählte am Jahresanfang 85 und am Ende 98 Mitglieder. Diesen stehen 10 Nichtmitglieder gegenüber, aber keine Wähler. Elf Versammlungen fanden statt mit Einschluß von zwei Bezirksversammlungen. Der durchschnittliche Versammlungsbesuch betrug 50 Proz. Referate wurden folgende gehalten: „Die hannoversche Städteordnung“ (Sekretär Wepfer); „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ (Kollege Pfingstler [Hannover]); „Die Gewerkschaften und die politischen Parteien“ (Sekretär Wepfer); „Ursprung der Religion und Entwicklung der Kirche“ (Kollege Schessler). In das Gewerkschaftsartikel waren zwei Kollegen delegiert, im Vorstande der Ortskrankenkasse, als Gewerbeberaters beizugehen und im Gesellenauschusse der Handwerkerammer ist je ein Kollege tätig. Für die ausgesperrten Bauarbeiter wurde die Summe von 40 Mk. durch freiwillige Beiträge aufgebracht. — **Ostrowi. B.** Der hiesige Ortsverein erledigte seine Geschäfte in acht Versammlungen und einer Generalversammlung. Der Versammlungsbesuch war überwiegend gut. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des Jahres 13. Die tarifliche Lage ist als gut zu bezeichnen. Für die ausgesperrten Bauhandwerker wurden 10 Mk. bewilligt.

Paffau. Die Geschäfte unseres Ortsvereins wurden in neun ordentlichen und einer außerordentlichen Versammlung erledigt. Der Mitgliederstand beträgt wie am Ende des Jahres 1910 32, denen drei Wähler und zwei N. B. gegenüberstehen. Der Versammlungsbesuch war im allgemeinen befriedigend. Vorträge wurden gehalten vom Kollegen Auchenreuther (Regensburg) über „Einosekumschnitt in der Gegenwart“ und vom Kollegen Beer (Paffau) über „Gründung der hiesigen Mitgliedschaft“, die beide lebhaftes Interesse erweckten. Die tariflichen Verhältnisse sind im allgemeinen gute; der „Korr.“ wird in 20 Exemplaren gehalten. — **Bezirk Wofen.** 83 Mitglieder sind in unserem Bezirke vorhanden, gegen 78 zu Beginn des Jahres. Auf der Frühjahrsversammlung in Wofen hielt Kollege Döblin ein Referat über: „Die Situation im Buchdruckgewerbe“. Die Herbstversammlung tagte in Wreschen. Beide waren ganz gut besucht. Außerdem

fanden in den vier Orten, in denen kleine Ortsvereine bestehen, Gruppensammlungen statt mit Hinzuziehung der Mitglieder aus den umliegenden Druckorten. Diese vier Druckorte sind: Gnesen, Jissa, Meseritz, Opatowitz. In den Versammlungen hielt jedesmal der Vorsitzende ein Referat. Für die ausgesperrten Bauarbeiter sammelte der Bezirk 57,10 Mk. — **Wofen.** Unser Ortsverein hielt im Jahre 1910 zehn Versammlungen ab. Referate wurden gehalten vom Arbeitersekretär Stöbel (Wrombrowitz) über: „Der Gesetzentwurf der neuen Reichsversicherungsordnung“, vom Vorsitzenden „Bericht über die Bauarbeiterkonferenz“, „Die gegenwärtige Lage im Buchdruckgewerbe“ und „Die Tarifrevision und unsere Forderungen“. Die Versammlungen waren im Durchschnitt von der Hälfte der Mitglieder besucht. Die Mitgliederzahl ist von 182 auf 224 gestiegen. Für die ausgesperrten Bauarbeiter wurden im ganzen 209,65 Mk. aufgebracht. Die Arbeitsgelegenheit flaute zum Sommer stark ab, stieg jedoch bedeutend zum Herbst. Zum Teil wurde diese Steigerung hervorgerufen durch Gründung einer neuen Tageszeitung. Die Firmen am Orte sind sämtlich tariffrei. Außer dem Verbande besteht hier noch der Polnische Gehilfenverband mit etwa 100 Mitgliedern, ferner sind vorhanden zehn Hirsch-Dundersche Gewerksvereiner und neun Gutenbergsbündler. — **Wrenzlau.** Der Mitgliederbestand am Schlusse des Berichtsjahrs betrug 20. Außerdem konditionierten hierorts fast ebenso viel Gutenbergsbündler, und zwar bei der Firma A. Mied, die seither nur Bündler einstellte. Im verfloffenen Jahre wurden jedoch auch zwei Verbändler fast durchweg beschäftigt. Die tariflichen Verhältnisse sind im allgemeinen gut. Das Interesse am Verbandsleben ist ein sehr reges und sind die Versammlungen durchweg gut besucht. Für die ausgesperrten Bauarbeiter wurden Extrabeiträge erhoben.

Ravensburg. Im abgelaufenen Jahre wurden sechs Versammlungen abgehalten, welche durchschnittlich gut besucht waren, besonders von den Mitgliedern in Friedrichshafen und Tettnang, wogegen der Besuch seitens der Ravensburger Mitglieder zu wünschen übrig ließ. Die Mitgliederzahl betrug in Ravensburg zu Anfang des Jahres 29, am Schlusse desselben 27, mit den Mitgliedern in Friedrichshafen und Tettnang zusammen 39. Anlässlich unseres Johannistages, zu welchem auch die Kollegen der benachbarten Druckerei eingeladen wurden, sprach das Gauvorstandsmitglied Klein (Stuttgart) über: „Die jetzige allgemeine Lage im Buchdruckgewerbe“. Die ausgesperrten Bauarbeiter wurden mit 30,74 Mk. unterstützt. — **Rudolstadt.** Der Ortsverein begann das Jahr 1910 mit einer Mitgliederzahl von 78 und schloß es mit 85. Die Höchstzahl betrug 105. Dem stehen gegenüber fünf ältere sowie zwei bei der tariffreien Firma August Heinecke konditionierende Gehilfen und ein Gutenbergsbündler. Acht Versammlungen fanden statt, davon waren bis ersten fünf von durchschnittlich 38, die drei letzten von 61 Kollegen besucht. Kollege Währinger (Zeina) referierte über: „Vertrauensmännerpflichten und Vertrauensmännerpflicht“, dabei auch auf die allgemeine Lage im Buchdruckgewerbe eingehend. Für die ausgesperrten Bauarbeiter wurde ein Extrabeitrag erhoben und die Summe von 57 Mk. abgeliefert. Gleichfalls wurde eine Sammlung zu einer Weihnachtsgabe für die ausgesperrten Knopfmacher in Frankenhäusen (Knyff) veranstaltet. Sie ergab 43,15 Mk.

Bezirk Saarbrücken. Die Geschäfte wurden erledigt in einer Ortsvereinsvorsitzendenkonferenz, zwei Bezirksversammlungen und einer außerordentlichen Versammlung. Referate erstatteten Gauvorsteher Fuhs (Mannheim) über „Die Bauarbeiterkonferenz“ und Gehilfenvertreter Albrecht (Essen) über „Die gegenwärtige Situation im Gewerbe und unsere Aufgaben“. Der Mitgliederbestand stieg von 237 auf 274, was um so erfreulicher ist, als im vorhergehenden Jahr ein Rückgang in der Mitgliederzahl zu verzeichnen war infolge Einführung von Segmaschinen und durch die schlechte Geschäftskonjunktur. Die tariffreien Firmen Spiel (Saarbrücken) und Hausen (Saarlouis) stehen immer noch der Tarifgemeinschaft fern und bereiten den andern Druckereien durch Untertreiben bis zur Hälfte der realen Preise Schmutzkonkurrenz. — **Saarbrücken.** Es fanden im Ortsverein elf Versammlungen statt. Den Bauarbeitern wurden rund 210 Mk. bewilligt. Die Mitgliederzahl ist von 139 auf 163 gestiegen. Der Versammlungsbesuch, der manchmal zu wünschen übrig ließ, hat gegen Schluß des Jahres und mit Beginn des neuen Jahres einen schönen Aufschwung genommen. So wie im Bezirke sind auch im Ortsvereine keine Gutenbergsbündler zu treffen. Der kollegiale Geist kann als ein guter bezeichnet werden. In den einzelnen Sparten hat sich das Vereinsleben in erfreulicher Weise gegeben. — **Sarrelouis.** Das Vereinsleben konnte in unserm Ortsverein im Vorjahr als ein ruhiges bezeichnet werden. Die Zahl der Mitglieder stieg von 11 auf 12. Acht Versammlungen fanden statt, die gut besucht waren. In den Bezirksversammlungen nahmen die Mitglieder fast vollständig teil. — **Schwerin i. M.** Zur Erledigung der Geschäfte des Ortsvereins wurden eine Generalversammlung, eine außerordentliche Versammlung und elf Mitgliederversammlungen abgehalten. Die durchschnittliche Besucherzahl betrug 67 (gegen 60 im Vorjahre). Gauvorsteher Schlotter berichtete über die Bauarbeiterkonferenz, weiter erstattete er ein Referat über „Die bevorstehende Tarifrevision“. Außerdem übernahmen einige Mitglieder des Ortsvereins Referate. Mitgliederstand am Jahresanfang 127, am Jahreschlusse 131. Die Osterbette für Buchdrucker und Schriftsetzer beider Mecklenburg wurde für unsern Ort obligatorisch. Die ausgesperrten Bauhandwerker bekamen 250 Mk.

Korrespondenzen.

Chemnitz. Am 5. März fand in Zwickau die Generalversammlung der Maschinenseher des Gaus Erzgebirge-Vogtland statt, die von 75 Kollegen besucht war. Der Versammlung ging eine Besichtigung der umgebauten Druckerei des „Sächsischen Volksblattes“ voraus. Der Jahres- und Kasienbericht wurde in der Versammlung besprochen. Als Vorsitzender wurde Kollege Hoppe mit 72 Stimmen wiedergewählt. Kollege Sad (Weipzig) überbrachte Grüße der Weipziger Kollegen und hielt einen sehr instruktiven Vortrag über Segmaschinenmetall, alles in dieses Thema Einschlagende streifend. Der Vortragende fand vielen Beifall. Gauvorsteher Loy, der in Vertretung des Gauvorstandes erschienen war, machte kurze Mitteilungen über die kommende Tarifberatung; auch Kollege Kraffer (Zwickau) als Vorsitzender des Zwickauer Ortsvereins gab seine Wahrnehmung in diesem Punkte zum besten. Hierauf wurde über das Material des Brandenburgischen Maschinensehervereins zum Maschinenseherkongresse verhandelt. Als Delegierte hierzu schlug man die Kollegen Hoppe (Chemnitz) und Dander (Zwickau) vor; zu wählen ist nur ein Kollege, und zwar durch Urabstimmung. An Stelle der jetzigen hettographierten Protokolle sollen in Zukunft vierteljährliche gedruckte Situationsberichte herausgegeben werden. — Ein Tänzchen, gewürzt mit Tafelliedern, Verlosung von Gegenständen und Gefängen der „Typographia“ (Zwickau), beschloß den Abend. Diese Kollegenabteilung trug auch vor Beginn der Versammlung das Lied „Empor zum Licht“ sehr ansprechend vor. Den Zwickauer Kollegen sei für die Veranstaltung bestens gedankt.

B. Engen (Waden). Die am 5. März aberaumte Hauptversammlung des Ortsvereins war von sämtlichen elf Mitgliedern besucht; auch waren Kollegen aus Stodach erschienen, weil mit dieser Versammlung auch die Delegiertenwahl zum Gautage verbunden war. Die Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt. Unsere Bibliothek weist 200 Bände auf, auch werden die üblichen Fachschriften gehalten. Von Interesse ist es, zu erfahren, daß bei einem Mitgliederstande von 10 bis 12 Mann hier der Verband im Jahre 1910 nahezu 600 Mk. größtenteils für Krankenunterstützung aufwenden mußte. Ein sprechender Beweis für die segensreiche Wirksamkeit des Verbandes auch in kleinen Orten.

z. Hamburg-Altona. (Ordentliche Generalversammlung des Buchdruckereivereins am 5. März.) Der Vorsitzende B. Dreier teilte zunächst einige Personalien mit. Alsdann gab der Verwalter Runyler noch einige Erläuterungen zum Jahresberichte, besonders betont, daß die Arbeitslosigkeit erfreulicherweise in den bisherigen neun Wochen dieses Jahres wesentlich geringer sei als in der gleichen Zeit des Vorjahrs. Ferner sei es absehbar notwendig, sich reger am Kartenkauf zur Wohltätigkeitsmatinee zu beteiligen, wenn diese auch ferner bestehen bleiben soll. Aus der Versammlung erging die Anregung, einen Teil des vorhandenen Geldes bei der Produktion anzulegen. Unter der Rubrik „Spezialvereine“ wurde künftig auch ein Bericht der Typographischen Gesellschaft gewünscht. Nach einigen weiteren Anfragen und Anregungen wurde der Jahresbericht und die Abrechnung genehmigt und dem Vorstand einstimmig Entlastung erteilt. Nach der alsdann erfolgten Aufstellung von Kandidaten zur Neuwahl der Verwaltung wurden wie alljährlich der Typographischen Gesellschaft wieder 100 Mk. bewilligt. Hierbei wurde gewünscht, daß in der Typographischen Gesellschaft doch etwas darauf geachtet werde, daß die dort ausgebildeten Kollegen auch einen ihren Leistungen entsprechenden Lohn verlangen und nicht für minimale Bezahlung erntelassige Arbeiten liefern. In den alsdann wieder ausgenommenen „Vereinsmitteilungen“ kam zur Sprache, daß Herr Proschel vom hiesigen „Fremdenblatt“, Vorsitzender der Bringipalsorganisation, in tarifwideriger Weise versucht, mit Meiteuren und andern Kollegen eine längere als diersehnstägige Kündigung zu vereinbaren. Diese Versuche fanden entschiedene Beurteilung und wurden die Kollegen zu ganz besonderer Einigkeit ermahnt gegenüber solchen Manövern.

G. Mannheim. Man hätte mit Recht erwarten können, daß sich unsre am 4. März stattgehabte Mitgliedschaftsversammlung in Anbetracht der wichtigen Tagesordnung eines guten Besuchs hätte erfreuen können. Dem war jedoch nicht so: von über 400 Mitgliedern waren kaum 100 anwesend. Die Mannheimer Kollegenchaft hat sich bei allen früheren Tarifperioden stets richtig gezeigt und so hoffen wir, daß die folgenden Versammlungen sich eines besseren Besuchs zu erfreuen haben. Die Versammlung selbst hatte zwei Aufnahmen zu erledigen. Der Vorsitzende berichtete über die Vertrauensmännerversammlung, dabei betonend, daß in dieser eine ganze Anzahl Druckereien nicht vertreten war und daß in Zukunft die Forderungen auf dem Rapportzettel veröffentlicht werden. Erwähnt wurde noch, daß nunmehr auch in Schwabingen die Segmaschine ihren Einzug gehalten hat, wodurch mehrere Kollegen konditionslos geworden sind. Den Hauptteil dieser Versammlung nahm die Beratung und Stellungnahme zur Tagesordnung des Gautags und Stellung von Anträgen zur Generalversammlung des Verbandes in Anspruch. Als Kandidat des Bezirksvereins zur Generalversammlung unsers Verbandes in Hannover wurde von der Versammlung unser allwährender Vorsitzender, der Kollege Lauser, in Vorschlag gebracht. Zur weiteren Vervollständigung der Bibliothek wurde dem Antrage des Vorstandes auf Bewilligung von 100 Mk. zugestimmt.

Schopshcim-Zell. Am 5. März hielt unser Ortsverein seine Generalversammlung ab. Nach dem vom Vorsitzenden Solzwarth erstatteten Jahresbericht darf das abgelaufene Vereinsjahr für unsern Ortsverein in allen Teilen als befriedigend bezeichnet werden. Nicht gut besuchte Versammlungen wurden abgehalten. Die Wahl des Gesamtvorstandes ergab einstimmige Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder. Hieran schloß sich eine gegenseitige Aussprache über die am dem Gausage zur Beratung stehende Gauzuschußkrankenkasse.

Rundschau.

Eine Sammlung von Entscheidungen der Tarifschiedsinstanzen hat das Tarifsamt soeben gefeiert herausgegeben. Es handelt sich um eine Auswahl ausländer- und tarifrechtlich belehrender Erkenntnisse. Daß marfante Entscheidungen unser tarifliches Recht vertiefen, ist unbestritten; daß ein Bedürfnis und Verlangen hierfür bei den Tarifpartnern besteht, dürfte wohl unfraglich sein. Das Tarifsamt wird daher mit seiner Sammlung ausgewählter Entscheide dem tariflichen Rechte wie der tariflichen Rechtsprechung einen guten Dienst erweisen. Die besten Rechtsgrundsätze sind die, welche in ihrer Anwendung eine glückliche Verbindung von Theorie und Praxis ermöglichen. Das dürfte auf die tarifgesetzliche Rechtspflege im Buchdruckergewerbe unzweifelhaft zutreffen. Freilich hat auch sie ihre Entwicklung gebraucht; aber weil sie immer mit dem wirklichen Leben fortgeschritten, ist sie im Vergleich zu der staatlichen Rechtspflege ungemein schnell populär geworden. Populär heißt aber volkstümlich, und volkstümlich ist, was dem natürlichen Empfinden einer großen Allgemeinheit entspricht. Die gesammelten Entscheide werden nunmehr den Angehörigen der Kartingemeinschaft in dieser neuen Form in kürzeren Zwischenräumen zum Preise von 30 Pf. pro Stück (Porto eingerechnet) zugänglich gemacht. Mögen sie sich guter Aufnahme erfreuen, und das namentlich bei unfern Kollegen!

Eine Flugblattagitation unter den Auslernenden der Gutenbergs- und d. Wie immer — den normalerweise riefenswahnfrei einer Hausagitation in Leipzig wird man wohl nicht riskieren, sintermalen die Bächerlichkeit tödtet —, wird er auf die katholischen Gegenden sein Hauptaugenmerk richten und mancher Fichzug wird in den Zentrumsgründen wieder unternommen werden. Vater, Mutter, Schwestern, Brüder eines wachsenden jungen Buchdruckers in solchen Distrikten werden vor dem Verbanne wie vor einem Verbrechergeschehen gruselig gemacht und das Blaue wird auch sonst vom Himmel gelogen werden. Sind sie doch Meister im Schwindeln, Lügen und die Welt betrügen! Wir haben zwar in der letzten Zeit mehrfach mitgeteilt erhalten, daß sogar die Mitglieder der nur offiziell aufgelösten Jung-Typographia ohne Besinnen in den Verband einzuweichen, immerhin erscheint es angebracht, unsere Kollegen in den Wälderdomänen auf die neue Agitation des Bundes aufmerksam zu machen. In Westlau, auf der vorjährigen Bundesgeneralversammlung, hat Thraner freilich mit Resignation erklärt, daß der gewerbliche Nachwuchs „rettungslos“ dem Verbanne verfällt, weshalb eine kräftige Werbearbeit unter den Verbandsmitgliedern selbst einzusetzen habe. Über nachdem man mit dieser so über die Wägen hineingefallen ist, muß es eben anders, d. h. wieder mit der Jugend, verfußt werden. Denn helf, was helfen mag, so kann es nicht weitergehen mit den totalen Mißerfolgen in der Agitation!

Dem Reichstage sind in den letzten Tagen zwei Resolutionen von weittragender Bedeutung zugegangen. In der einen wird ersucht, im Reichsamt des Innern eine Zentralfstelle zur Förderung der Tarifverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern zu errichten, während die andre die Pflicht der ärztlichen Anmeldung für die gewerblichen Meierkrankungen fordert.

Die Schaffung eines Reichsamtungsamts bildet den einzigen Beratungsgegenstand einer öffentlichen Versammlung der Gesellschaft für soziale Reform, die am 8. März im Berliner Rathaus abgehalten wurde und dem früheren Staatsminister Freiherrn v. Verlepsch Gelegenheit gab, in einem ausführlichen Referat die Notwendigkeit einer solchen Institution zum Nutzen des Wirtschaftslebens zu begründen. Seine Ausführungen deuten sich in der Hauptsache mit den Umständen, die auch unsererseits schon mehrmals zu diesem Thema geäußert wurden und verdienen die weiteste Beachtung in Gewerkschaftskreisen, weshalb wir auch gern Veranlassung nehmen, die Darlegungen des hervorragenden Sozialpolitikers an dieser Stelle kurz zu skizzieren. Ausgehend von der Riefenspernung der Bauarbeiter im vorigen Jahre, die bewiesen habe, daß der Interessentenkreis an solchen Bewegungen sich nicht mehr wie in früheren Zeiten fast ausschließlich nur auf die Unternehmer und Arbeiter der in Frage kommenden Gewerbe beschränkt, sondern auch die Konsumenten und eine ganze Reihe anderer Gewerbe, die mit dem von einer Streik- oder Ausspernungsbewegung heimgegriffenen Gewerbe in keinem mittelbaren Zusammenhang sich befinden, in Mitleidenschaft gleiche, forderte er die Errichtung eines Reichsamtungsamts als rechtschaffende, aber nicht als rechtsprechende Instanz. Das ungeheure Wachstum der

Arbeiter- und Unternehmerorganisationen mache es immer unmöglich, daß Ende und Resultat zukünftiger Riefensperren zu übersehen. Von den dauernden Einigungs-einrichtungen der Arbeiter seien die der Buchdrucker am besten; doch sei ihm klar, daß auch derartige Einrichtungen keine sichere Bürgschaft für das Ende eines Streiks geben. In der prinzipiellen Stellungnahme der Unternehmer gegen Verhandlungen mit freiwilligen Schiedsinstanzen habe sich neuerdings ein Wandel vollzogen insofern, als deren grundsätzliche Abneigung dagegen nicht mehr so stark sei. Wohl hätten die Gewerbestände schon öfters als Einigungsämter schöne Erfolge erzielt, jedoch auch schon mehr als einmal völlig verlagert. Es hätten sich hier zwei Mängel gezeigt, und zwar einmal das Fehlen einer Instanz, die gesetzlich berufen sei, auch vor dem Anruf durch die Parteien einzugreifen, und ferner der Zwang für die Parteien zum Erscheinen. Die Geschichte der Auslieferungsbewegung habe gelehrt, daß es gelingt, auch im Stadium der größten Hitze des Kampfes den Frieden zu vermitteln, wenn die rechten Männer als Einigungsamtsvorsitzende berufen werden. Die Schlußfolgerungen v. Verlepsch gipfelten darin, daß eine ständige öffentliche Instanz als Reichsamtungsamt zu schaffen sei. Daß dies möglich wäre, zeige das Ausland, besonders Australien und England. Für Deutschland wäre jedoch vorerst bei Errichtung eines Reichsamtungsamts von jedem Zwange, mit Ausnahme des Verhandlungs- und Schiedsamtungsamts, abzusehen. Der Schiedsamtungsamt sollte nicht zwangsmäßig sein. Das Amt stelle sich der Referent in seiner organisatorischen Beschaffenheit als eine ständige Vermittlungsstelle vor, die jederzeit zur Verfügung steht und eventuell auch ohne Anruf eingreift; die sich ferner laufend in Kenntnis hält über alle erheblichen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses, der Löhne und Streitigkeiten. Es müsse in der Lage sein, die Vertreter der Parteien zum Erscheinen vor seinem Forum zu nötigen und das Recht haben, Zeugen und Sachverständige zu laden sowie dem Reichsamt des Innern als Abteilung des statistischen Amtes unterzusehen.

Die Anmeldung der Lehrlinge zur Stammbolle der Handwerkskammern erfreut sich keiner besonderen Sympathie der Lehremeister. Das ergibt sich aus einem Berichte der Kasseler Handwerkskammer, die im vergangenen Jahr in 543 Fällen die betreffende Anmeldung durch die untere Verwaltungsbehörde erzwingen mußte und 14 Lehrlinge überhaupt erst durch Strafantrag zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten bewegen konnte. Bei 3537 im ganzen zur Anmeldung gekommenen Lehrlingen des genannten Bezirkes betätigte also über ein Siebentel der Lehremeister passiven Widerstand gegen eine geregelte Durchführung der Lehrlingskontrolle, die doch nur im Interesse einer besseren Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses geschaffen wurde. Dieser Umstand läßt erkennen, daß es diesen widerständigen Meistern weniger um eine Erfüllung ihrer Pflichten als Lehremeister zu tun ist als vielmehr um die unkontrollierbare Ausnützung billiger Arbeitskräfte.

Gegen die tendenziöse Hygieneausstellung zu Dresden hat sich ein bekannter Kulturgeschichtsforscher, der von dem Ausstellungsamt über Ueberlassung der in seinem Besitze befindlichen Bilder aus früheren Zeiten erachtet wurde, in sehr scharfer Beurteilung ausgesprochen und infolge des Konflikts des Ausstellungsamtes mit der Generalkommission der Gewerkschaften auch seine schon gegebene Zusage wieder zurückgezogen. Sein Vorschlag ist ein Kulturdokument und verdient darum auch in unsern Organen für spätere Zeiten festgehalten zu werden. Es lautet in seinem wesentlichen Inhalte: „Nach Eintreffen Ihres Verzeichnisses der Bilder, die Sie aus meiner Sammlung für die hygienische Ausstellung wünschen, habe ich meinen Sekretär mit dem Herausfinden der Blätter beauftragt. Nun lese ich heute aber in den Zeitungen den Bericht über die Verhandlungen, die zwischen der Ausstellungskommision und der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften stattgefunden haben und die zu dem Ziele führten, daß der den Gewerkschaften ursprünglich zugewilligte Pavillon zur Veranstaltung einer Ausstellung über hygienische Zustände der Heimarbeiter wieder verweigert worden ist. Diese Tatsache muß meiner Ansicht nach die Stellung jedes anständigen Menschen zu der hygienischen Ausstellung beeinflussen. Ausstellungen sollen doch nicht nur dazu sein, das hohe Vieh zu fangen nach dem Thema: Wie herrlich weit haben wir es doch gebracht!, sondern sie sollen vor allem das soziale Gewissen aufrütteln und das Verantwortungsgefühl von Staat und Gesellschaft steigern. Und das gilt vor allem bei einer hygienischen Ausstellung, bei der wiederum die unhygienischen Lebensbedingungen des Proletariats oben an stehen müssen. Die unhygienischen Verhältnisse, unter denen das arbeitende Volk zu leben gezwungen ist, zu bessern, das sollte die Hauptaufgabe einer hygienischen Ausstellung sein. Wer über Macht und Weis verfügt, gelangt von selbst zu den wichtigsten hygienischen Lebensbedingungen, denn wer Geld hat, verfügt über genügende Erholungszeit und vor allem über genügenden Wohnraum. Wenn nun also eine hygienische Ausstellung sich dazu herbeiläßt, die Möglichkeit zu verhindern, die unhygienischen Lebensbedingungen der Armen objektiv (worunter ich freilich augenfällig verstehen) darzustellen, so wendet sich ihr angeblicher Zweck in das direkte Gegenteil. Bestrafen des Verbammenswürdigen heißt in diesem Fall aber noch mehr, es heißt nichts weniger als: Billigen des entscheidenden Grelts, deshalb, weil auf diesem Grelt eine lukrative Profitrate gewisser Kapitalistenkreise sich aufbaut. Ich kann unter diesen Umständen nicht umhin, Ihnen zu

sagen, daß durch diesen Akt die geplante Ausstellung in meinen Augen in ihrer letzten Konsequenz geradezu zu einer Ausstellung für Unhygiene gefempeit wird. Wer aber bei einer solchen Ausstellung mitmacht, und vor allem dann noch mitmacht, wenn er die Sachlage kennt, erklärt sich ohne weiteres solidarisch mit solchen Tendenzen. Bei mir aber würde dies meinen gesamten Leben und Streben ins Gesicht schlagen, und so überläßt mich ein Gefühl brennender Scham, wenn ich mir vorstelle, auch nur mit dem kleinsten Beitrage die Zwecke derer zu fördern, die den Armen nicht nur nicht helfen wollen, sondern deren entsetzliches Los verheimlichen und dadurch auch zu verewigen beitragen. Ich sehe mich also veranlaßt, meine Bereitwilligkeit, die von Ihnen in meiner Sammlung ausgewählten 300—400 Objekte zur Verfügung zu stellen, zurückzuziehen. ... Auf diese wichtige Unlagefrage hat das Ausstellungsamt noch den Mut gehabt, sein Verhalten mit einem „berechtigten Drucke der Regierung“ zu entschuldigen, womit die ganze Aufmachung der Ausstellung erst ins rechte Licht gerückt wird.

Eine bürgerliche Charakterisierung der „Sicherheitsventile“ entnehmen wir einer Hamburger Zeitung, die darüber folgendes zu sagen weiß: „Man muß über Arbeitskämpfe denken wie man wolle und der größte Gegner jeglichen Streiks sein. Man wird darum aber doch das Verhalten derjenigen unmoralisch finden, die, wenn einmal eine ethische Verständigung mit den Arbeitern von den Unternehmern abgelehnt ist und die Arbeiter durch Niederlegung ihrer Tätigkeit sich günstiger Arbeitsbedingungen zu beschaffen suchen, den Arbeitslosen in den Rücken zu fallen suchen und auf den Augenblick warten, da sie an die Stelle der andern rücken können. Darum werden aber auch andererseits diejenigen gehörig verachtet, die aus dem Unglücke der Genossen — und ein Streik oder eine Ausspernung ist immer ein Unglück für den Arbeiter — Nutzen ziehen wollen, ja, förmlich darauf lauern, daß jene dieses Unglück trifft, und gar systematisch von dem Unglücke der andern ihr Leben fristen wollen.“ Daß diese moralischen Überlegen den Ventilen die Schamröte ins Gesicht treiben könnte, halten wir zwar für ausgeschlossen, aber wir glauben, daß mancher wirklich christlich gesinnte Arbeiter darin sehr viel Wahrheit finden und für eine Gemeinschaft mit solchen Elementen nur Verachtung übrig haben wird.

Das Reichsgericht in „Ausnahmestimmung“. Bekanntlich hat es der jetzige Reichskanzler im Reichstag abgelehnt, den stürmischen Wufen der Arbeiterfeinde nach direkten Ausnahmegerichten gegen die aufwärtsstrebende und nicht wünschenswerten in Demut vor den „Serren im Hause“ erkerbende Arbeiterkraft Gefolgschaft zu leisten. Er hielt dies nicht für notwendig, weil er der Meinung war, auch mit den jetzt schon bestehenden Gesetzen den Wünschen seiner Protogebner nach dieser Richtung Rechnung zu tragen zu können; und zwar auf dem „legalen“, nicht entsprechender Gesetzesauslegung. Ihm hat nun in dieser Beziehung die höchste deutsche Gerichtsbehörde, das Reichsgericht, Unterstützung zuteil werden lassen, indem es bezüglich des umindigen § 153 der Gewerbeordnung für den Begriff „Erlangung günstiger Lohnbedingungen“ eine nagelneue Auslegung fand und feststellte, daß die Beschäftigung der Arbeiter zu höheren Löhnen, als die Unternehmer zu zahlen gewillt sind, die Erlangung „günstiger Lohnbedingungen“ bedeutet. Mit andern Worten heißt das: Will der Unternehmer die bisher gezahlten Löhne eigenmächtig herabsetzen, so sind alle Bemühungen der Arbeiter, wie Streik, Boykott, Vereinigung von Streikbrechern und ähnliches, Delikte, die unter dem Fallbeile des § 153 der Gewerbeordnung verboten werden können, weil sie, wenn sie durch eine Koalition, d. h. durch eine Organisation, geleitet werden, als Erpressungsversuche zur Vereinerung des betreffenden Verbandes zu betrachten sind. Auf Grund dieses hier best. einzig dastehenden juristischen Kniffes bestätigte das Reichsgericht ein Urteil der Hamburger Strafkammer, durch welches ein Arbeiter zu fünf Tagen Gefängnis verurteilt wurde, weil er zur Unterstützung ausgesperrter Bauarbeiter von zwei weiterarbeitenden Unorganisierten verlangte, sie sollten die Arbeit ebenfalls niederlegen und Streikkarten nehmen.

Ein aufgehobenes Boykotturteil. Das sächsische Oberlandesgericht hat eine Dresdener Polizeiverordnung aufgehoben, wonach die öffentliche mündliche oder schriftliche Aufforderung zum Boykott irgendeines Geschäfts als grober Unfug mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen bedroht wird. Mit dieser Entscheidung hob das Oberlandesgericht nicht nur ein auf diese Polizeiverordnung gestütztes Urteil des Schöffens- und Landgerichts in Dresden gegen den Bezirksleiter Stöcklein vom Brauereiarbeiterverbande wegen Boykotts des Plauenischen Lagerkellers auf, sondern revidierte auch seinen eignen früheren Standpunkt in der Beurteilung der Boykottfrage. Es sprach den Angeklagten, der von sämtlichen vorhergehenden Instanzen wegen Übertretung der erwähnten Polizeiverordnung zu 20 Mk. Geldstrafe oder 5 Tagen Haft verurteilt worden war, kostenlos frei mit der Begründung, daß die bloße öffentliche Aufforderung zum Boykott kein Unfug und erst recht kein grober Unfug sei, weshalb auch § 360 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung finden könne.

Die Folgen der Zündholzsteuer zeigen sich im Berichte der Augsburger Zündholzfabrik für das abgelaufene Geschäftsjahr in geradezu erschreckender Weise. Es ging danach der Konsum nicht um 20—25 Proz. herunter, wie von den Verteidigern der famosen Finanzreform eingeräumt wurde, sondern um mehr als 60 Proz.

Trotzdem die Gesellschaft in ihren Fabriken die Produktion unter Entlassung eines großen Teils der Arbeiter auf 40 Proz. des Normalen einschränkte und sie in einer Fabrik für ein halbes Jahr sogar vollständig einstellte, konnte sie die vorhandenen Lagerbestände nur zu einem Teil absetzen. Und da gibt es noch Menschen, die es als Neutralitätsverletzung betrachten, wenn die Gewerkschaften sich die Taten der Politiker etwas näher ansehen und entsprechende Rückschlüsse auf deren Arbeiterfreundlichkeit ziehen!

Rückgang des Fleischverbrauchs in Deutschland. Nach einer Statistik des Reichsgesundheitsamts ergibt sich für das Jahr 1910 ein durchschnittlicher Fleischverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung von 52,06 kg gegen 52,44 kg im Jahre 1909, so daß ein Rückgang um 0,38 kg oder 0,7 vom Hundert stattgefunden hat.

Briefkasten.

R. in Berlin: Wird aufgenommen. Wir müssen jedoch erst einmal die schon lange wartenden Artikelschreiber zufriedustellen, sonst werden sie gar zu ungeduldig. Ihre Einsendung veraltet ja nicht. — H. N.: Es geht mit dem besten Willen nicht früher als in Nr. 31. — W. U. in Magdeburg: Sie waren so vorsichtig, erst einmal anzufragen, ob wir für einen Artikel über das Unterfütterungswesen noch Raum haben. Der wäre ja schließlich vorhanden; wann, das ist jedoch eine andre Frage. Es liegen nämlich noch viele Artikel druckfertig vor. Ob es dann noch Zweck hat, mit neuen Artikeln von neuem Unmögliches zu verlangen, wäre doch billig zu verneinen. Schade um den schönen Raum, wir können ihn so sehr gebrauchen! Also lassen Sie es lieber, der Effekt ist der gleiche. — E. in U.: Lesen Sie die nach Leer gerichtete Briefkastennotiz in voriger Nummer. — F. in Breslau: Die benutzte Publikation mußte unbedingt erfolgen, und zwar aus Rücksicht auf eine Ihnen wohl bekannte Gegenredung und dann auch auf Kreise, die leider auch für jenes Zeug

Interesse bekunden. Man denkt deshalb dort, wo diese Verhältnisse stärker wirken, auch ganz anders darüber, wie Aufschriften an uns besagen. — R. E. in Karlsruhe: 1. Vielleicht, wenn der Zungenbund sich einmal wieder als gut funktionierendes Sicherheitsventil erwiesen hat. 2. Später, zurzeit ungeeignet; siehe Artikel „Was jetzt notwendig ist“. — F. H. in Düsseldorf: In Nr. 140 von 1910 finden Sie die nötigen Angaben. — F. S. in Bremen: Wie Sie aus voriger Nummer ersehen konnten, haben wir das Thema schon in etwas ausführlicher Weise in Angriff genommen, so daß sich eine besondere Verwendung Ihrer Einsendung erübrigt. Für den Bestundeten guten Willen, uns zu unterstützen, sind wir Ihnen jedoch trotzdem dankbar. — E. G. in Posen: 2,60 Mt. — G. St. in A.: 2,60 Mt. — J. S. N. in Bielefeld: 1,25 Mt.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Mariendorfer Straße 13, I. Fernspr. Nr. 1119.

Bekanntmachung.

Die Firma „Weimarische Zeitung“ (Anruh) in Weimar ist aus dem Verzeichnisse tarifreuer Druckereien gestrichen. Konditionsangebote sind daher abzulehnen. Berlin.

Der Verbandsvorstand.

Bezirk **Nachen.** (Delegiertenwahl zum Gautag.) Eingegangen 401 Stimmzettel, davon 2 ungültig. Es erhielten Stimmen: Braß (Züllich) 167, Braunsdorf 115, Hagen 292, Hütten (Düren) 182, Riefer 229, Kaufenberg 226, Ruffbaum (Düren) 235, Schwalbe 161, Wilhelm 397, 4 Stimmen zerplittert. Die gesperrt gedruckten Namen sind die der Gewählten.

Bezirk **Wohum.** (Delegiertenwahl zum Gautag.) Abgegeben wurden 301 Stimmzettel (298 gültige, 3 un-

gültige). Davon erhielten: Friedemann 277, Steinberg 184, Penner 172, Flog 164, Widler 115, Lünenbürger 100, Felberg 68, Sonntag 59, Fabian 53. Die absolute Mehrheit beträgt 151. Die ersten vier Genannten sind somit als Delegierte gewählt; die Kollegen Widler und Lünenbürger gelten als Ersatzmänner.

Abressenveränderungen.

Berlin. (Schriftgänger.) Vorsitzender: Ernst Schneider, Berlin SW 29, Fähringerstraße 17.
Dffenburg. Vorsitzender: Franz Volk, Bindendhöhe.

Zur **Aufnahme** haben sich gemeldet (Einmündungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In **Donaueschingen** der Seher Karl Mehrle, geb. in Aufen 1886, ausgel. in Donaueschingen 1903; war schon Mitglied. — F. Müller in Freiburg i. Br., Ulberstraße 26.

In **Kalbe a. S.** der Seher Heinrich Franke, geb. in Barby a. E. 1891, ausgel. dal. 1909; war schon Mitglied. — Gustav Nageli in Uckerseeben, Wasserplan 4b.

Veranstaltungskalender.

Sonn. Maschinenmeisterversammlung heute Dienstag, den 1. März, abends 9 Uhr, im „Vollshaus“.

Freitag. Bezirksversammlung Sonntag, den 26. März, vormittags 9 1/2 Uhr, im großen Saale des „Lobenteller“, Starstraße 71. Beiträge bis 17. März an den Vorsitzenden.

Samst. Korrespondenzversammlung Sonntag, den 19. März, vormittags 10 Uhr, in der „Klosterbrauerei“ (Kaiser), Kufstraße 11.

Saarbrücken. Versammlung Sonntag, den 19. März, vormittags 9 1/2 Uhr, im kleinen Saale des „Zivoli“, Gerberstraße 21.

Siegen i. W. Bezirksversammlung Sonntag, den 2. April, in Ledberg. Beiträge bis 21. März an den Vorsitzenden.

Wiesbaden. Versammlung Sonntag, den 18. März, abends 8 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“.

1005

Wer an Blutarmut, Schwäche, Schlaflosigkeit, Appetitmangel leidet,

dem seien nachstehende Mitteilungen zur Beachtung empfohlen:

„Durch die herrlichen Erfolge an meiner bleichsüchtigen Tochter und an einer kränklichen schwachen Kollegin bin ich ein warmer Werber für Ihren Lamfcheider Stahlbrunnen geworden.“ — „Ich bin 1 1/2 Jahr sehr krank gewesen. Ich konnte nicht essen, nicht schlafen, hatte Schmerzen im Rücken, Stuhlverstopfung, Kopfschmerzen, große Nervenschwäche, große Blutarmut und Geschwülste in den Gelenken; ich habe nie gedacht, das ich jemals wieder gesund werden würde. — **Aud doch, wie schnell kam meine Gesundheit wieder.**“ — „Ich hatte fürchterliches Weizen in allen Gliedern, nervöse, schlaflose Nächte und große nervöse Magen- und Darmbeschwerden. Mißstimmung und Verdrüßlichkeit brachten mich so weit, daß ich die Luft am Leben verlor. Nach Verbrauch dieses köstlichen Lamfcheider Stahlbrunnens ist es anders geworden; mein Appetit ist gut, die Schmerzen haben nachgelassen, ich gehe gestärkt, mache leichte Gartenarbeit und schlafe ausgezeichnet. Bitte nehmen Sie Notiz in unbeschränktem Maße zum Wohle der leidenden Menschheit.“ — Ausführliche Mitteilungen über Kurefolge, Anwendungsgebiet und Bezug des Brunnens kostenlos durch: Lamfcheider Stahlbrunnen in Düsseldorf O 99.

Gut eingerichtete Buchdruckerei in Leipzig (Schneid- und Ziegeldruckprofile, die. Hilfs- maßsch. reich. mod. Material) umfänglich, unter günstigen Beding. zu verkaufen. Offerten unter X. Y. Z. 601 an die Geschäftsst. d. W. erbeten.

Linotypsetzer

korrekt und selbständig, zu sofortigen Eintritt geeignet. **München. Handlocherdruckerei.** München, Karlsruhstraße 41. [1907]

Tüchtiger

Seher-Stereotypen

für sofort in tarifliche Stellung gesucht. „**Oberschlesische Grenzzeitung**“, Weutchen (D. Schl.). [1909]

Tüchtiger und zuverlässiger

Maschinenmeister

zum alsobaldigen Eintritt gesucht. Konditionen dauernd. Ferner mit Erfahrung an Königs Wogenanleger sind bevorzugt. Angebote mit Lohnansprüchen und Zeugnisabschriften an die 577. **Mannheimer Vereinsdruckerei.**

Fertigmacher und Kontrollenr

gesucht in angenehme dauernde Stellung. **Otto Weiser, Stuttgart** [581]. Schriftgießerei und Messinglinienfabrik.

Tüchtiger Fertigmacher

für dauernde Beschäftigung sofort gesucht. **Schriftgießerei D. Stempel, Frankfurt a. M.** [584]

Tüchtiger, zuverlässiger

Rundstereotypenr

und guter Adjustierer findet bei ungarischen Tagelöhner dauernde Stellung. Arbeitszeit: 8 1/2 Stunden, eine Stunde Nachmittagsruhe im Begriffe. Entlohnung tarifmäßig. Offerten mit Zeugnisabschriften und Referenzen sowie Angabe des Alters an die Buchdruckerei der Gebrüder Lögrády, Budapest (Ungarn). [583]

Galvanoplastiker

perfekter Meister für sofort oder später in dauernde Stellung gesucht. **E. Schwarz vorm. Emil Hand, Leipzig, Leubnerstraße 11.** [1908]



Blaischen, Schriftsachen, Stereotypsachen

kauf in jedem Quantum zu guten Preisen **Hermann Bodenheimer**

Frankfurt am Main. [579] Telegrammadresse: Metalltypo, Frankfurt/Main.

Stuttgarter graphisches Versandhaus **P. Sailer, Straße 54**, Th. Leibius Nachf. Preisliste gratis u. franko.

Deutsches Buchdrucker-Liederbuch

II. Auflage : 264 Seiten : Mitarbeiter in dem ganzen Reiche



Alle Seiten des kolleg. Lebens vielseitig beleuchtet : handeled :

Abdruck nur mit Verfasser- u. Quellenangabe! Herausgeber Willi Krabl : Verlag Radelli & Hille

Unterstützungsverein der Buchdrucker

in Augsburg (Zuschnittskasse).

Die Herren Mitglieder werden zu der am **Sonntag, dem 19. März, vormittags 10 Uhr**, im „**Kehraut Burkgarten**“ stattfindenden **ordentlichen Generalversammlung** (sachkundig) eingeladen.

Tagesordnung: 1. Genehmigung der Rechnungsablage für die Vereinsjahre pro 1910; 2. Wahl des Ausschusses und der Rechnungsrevisoren; 3. Beschluß der Beiträge und Unterstützungen; 4. Vereinsmitteilungen. Ein zahlreiches Erscheinen wird gebeten. **Der Ausschuß.** [000]

Posen. * Gesangverein Cypographia.

Sonabend, den 18. März, Beginn 8 1/2 Uhr. Feier des

Siebenten Stiftungsfestes

in den Räumen des „**Gesellschaftshaus**“, Auguste-Viktoria-Straße 3, verbunden mit Chor- gesängen und anderen gelunglichen Vorträgen, Theater, Tanz und verschiedenen Überraschungen. Die Bandmitglieder aus Stadt und Bezirk Posen sind hierzu freundlichst eingeladen. **Der Vorstand.** J. A. E. Gubis.

Der Seher **Erich Stoll** aus Berlin wird hiermit zum letztenmal aufgefordert sich mit mir in Verbindung zu setzen. **1903** **Gerhard Wottke, Gastwirt, Fürstenaalbe.**

Alle Kollegen, welche in den letzten drei Jahren bei der Firma

Ernst Siechhoff, Bielefeld

konditioniert haben, wollen ihre Adresse mit Angabe der Zeit und Dauer ihrer Beschäftigung an **J. H. Bittenhoff, Bielefeld, Weststraße 38**, gelangen lassen.

Die anfertige Firma der „Korrespondent“-Wappen

offert den Postposten zum ermäßigten Preise von **1,60 Mk.** bei freier Zusendung. Früherer Preis **3 Mk.** Die Wappen sind fein gearbeitet, von elegantem Aussehen, eignen sich aber nur zum Aufbewahren etlicher Nummern. Daher für Leserräume und Buchdruckereie zu empfehlen. Bestellungen nimmt die Geschäftsstelle des „**Korr.**“ entgegen.

Gutenberg, Gesangverein Leipziger Buchdrucker, drucker und Schriftgießer.

Mittwoch, den 15. März:

Bußtagspartie nach Delitzsch.

Treffpunkt morgens 8 Uhr Endstation der roten elektrischen Straßenbahn in Eulitzsch. Zahlreiche Beteiligung erwartet. **Der Vorstand.** [604]



Hunderttausende Kunden. Viele tausend Anerkennungen. **Jonass & Co.** Berlin SW. 247. Belle-Alliance-Straße 3. Verlagslieferanten vieler Beamtenvereine, liefern auf **bequeme Teilzahlung.** Hochinteressanter Katalog mit über 4000 Abbildungen umsonst und portofrei.



Am 8. März verschied nach kurzem Leiden unser lieber Kollege, der Maschinenmeister

Otto Koppe

aus Trebbin (Teltow), im Alter von 20 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kollegen der Graphischen Kunstanstalt Peter Luhn, G. m. b. H., Barmen. [602]

Am 8. März verschied im Krankenhaus zu Barmen an Gelenkrheumatismus resp. Blutvergiftung unser lieber Kollege, der Maschinenmeister

Otto Koppe

aus Trebbin (Kr. Teltow), im Alter von beinahe 20 Jahren. Er ruhe in Frieden! Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm. Barmen, den 9. März 1911.

Der Bezirk Barmen.

Des sächsischen Bußtags wegen erscheint die nächste Nummer des „Korr.“ erst Sonnabend, den 18. März.

Verleger: E. Döblin in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur: Karl Helmholz in Leipzig. — Druck von Radelli & Hille in Leipzig.